



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Vorstandes. — Zum V. Verbandstag. — Der erste Gantag des III. Gaues. — Aus der Reichsversicherungsordnungs-Kommission (VI.). — Korrespondenzen (Altenburg S.-A., Dresden, Hannover, Leipzig, Magdeburg). — Rundschau. — Abrechnungen.
Extra-Beilage: Anträge zum V. Verbandstag.

Mitteilungen des Vorstandes.

Der fünfte Verbandstag des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands findet am **Montag, den 12. September 1910** und folgende Tage in Bremen im „Schützenhaus“ statt.

Tages-Ordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und der Redaktion.
2. a) Die Lehren der Tarifabschlüsse und unsere Taktik zur Tarifbewegung 1911.
 b) Unsere Taktik bei Lohn-Bewegungen in Steindruckereien.*
3. Statutenberatung und Beitragsregelung.
4. Wahlen zum Verbands-Vorstand und des Redakteurs.
5. Unsere Stellung zu den anderen graphischen Berufen.
6. Die Reichsversicherungsordnung.
7. Allgemeine Anträge.
8. Verschiedenes.

Der Vorstandsvorsitz.

S. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

* Der 2. Punkt der Tagesordnung wird in geschlossener Sitzung verhandelt.

Zum V. Verbandstag.

Nur wenigen Wochen trennen uns noch von dem Zusammenritt der Generalversammlung, die diesmal in der freien Reichs- und Hansestadt Bremen tagen wird, um neue Grundlage für die nächste Periode zu schaffen. Je näher nun der Termin rückt, desto mehr Wünsche werden laut. So mancher Wunsch wird jedoch aus finanziellen Gründen verjagt werden müssen, da die Zeit immer enger und die Kämpfe länger und immer erbitterter geführt werden; denn auch im gegnerischen Lager wird mehr und mehr gerüstet. Wie jeder Krieg, so ist auch der Kampf des organisierten Arbeiters gegen den organisierten Unternehmer in erster Linie ein Rechenexempel, bei dem dieselben, bevor sie sich im Kampfe messen, zunächst die gegenseitige Stärke prüfen. Was nützt da die bloße Begeisterung, wenn kein Geld in der Kasse und Bewegungen aus diesem Grunde niedergerafft werden müssen wie z. B. im Steindruckgewerbe 1907 zu München? Ich betrachte

nun als die wichtigste Aufgabe, welche den diesjährigen außerordentlichen Verbandstag beschäftigen wird, die Regelung der Beitrags- und Unterstützungsfragen. Schon damals, am letzten Verbandstag, sagte ich mir, dem ich, nebenbei bemerkt, als Mitglied der Lokalkommission anwohnte, daß im Vergleich zu den Beitragsleistungen die Unterstützungssätze der Arbeitslosenunterstützung entschieden zu hoch sind und daß da für wirtschaftliche Kämpfe blutwenig übrig bleiben wird. Daß dies auch so ziemlich eingetroffen ist, hat uns die letzte geplante Aus-sperrung im Steindruckgewerbe bewiesen. So besorgnisserregend sie zu Anfang auch aussah, so wurde es doch nur durch das feste Zusammengehen der drei in Betracht kommenden Organisationen möglich, dieselbe zu lokalisieren. Sie wurde lebighch nicht viel mehr als ein kleineres Ge-pfändel.

Vor allem möchte ich dem Hauptkassierer, Kollegen Lodahl, meine vollste Anerkennung für seinen in jeder Beziehung erschöpfenden und tadellos gegebenen Kassenbericht für 1909 aus-sprechen. Dadurch wurde es mir auch als ein-faches Mitglied ermöglicht, an dem weiteren Ausbau unseres Kassen- und Unterstützungs-wesens mitzuarbeiten.

Am 30. Mai hatte ich nun diesbezüglich bei der Verwaltung der Zahlstelle München meine Anträge eingereicht, mit welchen ich hauptsächlich neben den schon oben angeführten Gründen Vereinfachung der örtlichen und auch zentralen Kassen-führungen anstrebte. So bildete ich aus den zur-zeit bestehenden fünf Beitragssklassen vier. Da mir nun der Abstand von drei Mark, wie er in den drei unteren Klassen gegenwärtig besteht, um eine Klasse zu bilden, zu gering erscheint, habe ich die 2. Klasse ausfallen lassen. Diejenigen Mitglieder, welche bis zehn Mark verdienen, kämen in die 1. Klasse und die, welche mehr als zehn Mark Lohn erhalten, in die 3., nunmehr 2. Klasse. Es würden demnach ein Drittel der 1. und ungefähr zwei Drittel der nunmehrigen 2. Klasse zugerechnet werden. Das gleiche gilt auch von den im Bericht aufgeführten und vereinnahmten Beiträgen und Eintrittsgeldern der 2. Klasse. In Zukunft wird also dadurch, wie am Verbandstag zu Halle, wieder von fünf zu fünf Mark eine Klasse gebildet. Bei der Arbeits-lofenunterstützung setzte ich die Zahl der ver-schiedenen Unterstützungssätze durch Ausschaltung derer nach 104 und 208 Wochenbeiträgen von sechzehn auf zehn herab. Bei 52, 156 und 260 Beiträgen suchte ich dies so gut wie möglich wieder auszugleichen, ohne dadurch die Mit-glieder zu kürzen noch die Hauptkasse zu belasten. Bei der Krankenunterstützung habe ich neben einer geringen Erhöhung des Krankenzuschusses für jede Klasse gar nur eine Unterstützung ge-schaffen, nur mit dem Unterschied, daß die gleiche Unterstützung nach 156 wöchiger Beitragsleistung sechs Wochen lang zur Auszahlung gelangen soll.

Meine Anträge hatte ich nun wie folgt zu-sammengestellt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Klasseneinteilung: | |
| Bis 10,— M. Wochenlohn | 1. Klasse |
| über 10—15 " " " " " " " " " " " " | 2. " " |
| " 15—20 " " " " " " " " " " " " | 3. " " |
| " 20 " " " " " " " " " " " " | 4. " " |
| 2. Beitrag: | |
| 1. Klasse | 25 Pfg. |
| 2. " " " " " " " " " " " " | 35 " " |
| 3. " " " " " " " " " " " " | 45 " " |
| 4. " " " " " " " " " " " " | 60 " " |
| 3. Das Eintrittsgeld | |
| beträgt ebensoviel wie der wöchentliche Beitrag. | |
| 4. Unterstützungen. | |
| a) Arbeitslosenunterstützung. | |
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen | 4,80 M. |
| " " " " " " " " " " " " | 6,— " " |
| 2. Klasse " " " " " " " " " " " " | 6,— " " |
| " " " " " " " " " " " " | 7,20 " " |
| 3. Klasse " " " " " " " " " " " " | 8,40 " " |
| " " " " " " " " " " " " | 8,40 " " |
| " " " " " " " " " " " " | 10,20 " " |
| 4. Klasse " " " " " " " " " " " " | 8,40 " " |
| " " " " " " " " " " " " | 12,— " " |
| " " " " " " " " " " " " | 15,— " " |

Die Arbeitslosenunterstützung bleibt wie bis-her 60 Tage Höchstbauer.

b) Krankenunterstützung.

| | |
|----------------------------|----------|
| 1. Klasse | 2,40 M. |
| 2. " " " " " " " " " " " " | 3,— " " |
| 3. " " " " " " " " " " " " | 3,60 " " |
| 4. " " " " " " " " " " " " | 4,80 " " |

Diese Unterstützung soll nach 52 geleisteten Wochenbeiträgen fünf Wochen, nach 156 Wei-trägen sechs Wochen lang gewährt werden.

Diese Anträge hatte ich nun so gut wie mir-möglich auf der außerordentlichen Generalver-sammlung am 19. Juni begründet, konnte aber infolge meiner leisen und schwerverhändlichen Vortragweise, bei der Unruhe im Saale und dessen schlechten Akustik, nicht durchbringen. Da-von bin ich aber überzeugt, wenn Kollege Schmid diese Anträge an meiner Stelle und in meinem Sinne begründet hätte, diese nicht ab-gelehnt worden wären. Dies wurde mir auch von verschiedenen Seiten bestätigt. Da mir nun von der Versammlung empfohlen wurde, die-selben in der „Solidarität“ zu veröffentlichen und insbesondere vom Vorsitzenden Kollegen Schmid behauert wurde, dies nicht längst schon getan zu haben, so konnte ich diesem Wunsche, wenn auch ungerne, nach. Vielleicht findet sich ein Delegierter, der sie aufgreift und am Ver-bandstage vertritt.

Die Einnahmen der Hauptkasse würden bei gleichem Geschäftsgange wie im letzten Jahre, also 1909, von dem uns der Kassenbericht vor-liegt, wenn ich, wie weiter oben schon angeführt, die zurzeit bestehende 2. Klasse dementsprechend teile, folgende sein:

| | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Eintrittsgelder: | |
| 1. Klasse 1722 à 25 Pfg., das ist M. | 430,50 |
| 2. " 2170 " 35 " " " " " | 759,50 |
| 3. " 878 " 45 " " " " " | 395,10 |
| 4. " 578 " 60 " " " " " | 346,80 |
| Summa 5848 Eintritte macht M. | |

2. Beiträge:

| | | | | | |
|----------|---------|------------|-------|-----|------------|
| 1 Klasse | 81 179 | zu 25 Pfg. | macht | Mk. | 20 294,75 |
| 2. " | 185 141 | " 35 " | " | " | 64 799,35 |
| 3. " | 110 917 | " 45 " | " | " | 49 912,65 |
| 4. " | 218 952 | " 60 " | " | " | 131 371,20 |

Summa 593 189 Beiträge macht Mk. 266 377,95

Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern und Beiträgen würden somit von 225 349,75 Mk. auf 268 309,85 Mk. steigen. Es wäre somit eine Mehreinnahme von 42 960,10 Mk. oder 19 1/2 Prozent zu verzeichnen.

Die Arbeitslosenunterstützung würde nach meiner Aufstellung so ziemlich die gleichen Ausgaben erfordern, wie die zurzeit bestehende. Es erübrigt sich deshalb, weiter Worte zu verlieren, dagegen würde die Krankenunterstützung erhebliche Mehrausgaben zur Folge haben. Ich habe diese Unterstützung zwar nach zwei Richtungen hin berechnet; behandle hier aber nur die eine, um sie der ganzen einseitigen Berechnung anzupassen und nicht zu weit ausschweifend zu werden. Es fielen also von den 9739 Krankentagen, der nun auszuweisenden 2. Klasse, 3246 Tage der 1. Klasse und 6493 Tage der zukünftigen 2. Klasse zu.

| | | |
|----------------|----------------------|--------------------|
| Ich habe somit | in der 1. Klasse mit | 6197 Krankentagen, |
| " " 2. " | " " " " " " | 19934 " " |
| " " 3. " | " " " " " " | 12471 " " |
| " " 4. " | " " " " " " | 19025 " " |

Summa 57627 Krankentagen

zu rechnen, wenn nicht noch in Betracht käme, daß ich diese Unterstützung nach 156 geleisteten Wochenbeiträgen auf 36 Tage verlängern will. Nehme ich nun die Mitte zwischen der 30 tägigen und 36 tägigen Unterstützungsdauer, so käme eine Durchschnittsdauer von 33 Tagen in Betracht. Es würde sich damit die Höchsthilfsunterstützungsdauer um 10 Prozent verlängern. Der Durchschnittsbezug dieser Unterstützung würde sich dadurch von 16 auf 17,6 Tagen erhöhen. Daher muß ich mit folgenden Krankentagen und den dafür aufzuwendenden Beiträgen vertraut machen und zwar in der

| | | | |
|---------------|----------------------|---|------------|
| 1. Klasse mit | 6817 Tagen à 40 Pfg. | = | 2726,80 Mk |
| 2. " | 21927 " " 50 " | = | 10963,50 " |
| 3. " | 18718 " " 60 " | = | 8230,80 " |
| 4. " | 20928 " " 80 " | = | 16742,40 " |

Summa 68390 Tage macht . . . 38663,50 Mk.

Das Mehr der Krankentage würde 5763 Tage oder 10 Prozent, die hierfür aufzuwendende Mehrausgabe 7823,60 Mk. oder 25,37 Prozent betragen. Nun will ich gerade nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß in Wirklichkeit dies auf Heller und Pfennig stimmt; denn ich weiß auch, daß man mir mit Recht entgegen halten könnte, daß die besser entlohnnten Kolleginnen und Kollegen auch meist ältere Mitglieder unserer Organisation sind und deshalb in den oberen Klassen mehr als in den unteren die sechswohige Unterstützungsdauer in Anspruch genommen würde. Daß ich aber nicht zu weit daneben gegriffen habe, beweist mir der Umstand, als ich auch in dieser Richtung meine Aufstellungen nach dem mir vorliegenden Zahlenmaterial des Berichtes von 1909 machte, nicht die 4. und auch nicht die 5. Klasse, sondern die 3. Klasse von 12 bis 15 Mk. mit 17,3 bezogenen Unterstützungstagen an Krankengeld an der Spitze steht. Es käme lediglich zu meiner berechneten Mehrausgabe der minimale Betrag von 40,50 Mk. hinzu.

(Schluß folgt.)

Der erste Gantag des III. Gauver-

tagte am 26. Juni in Karlsruhe. Vertreten waren die Zahlstellen Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg, Heilbronn, Freiburg i. Br., Mülhausen und Heidelberg, sowie der Verbandsvorstand durch Kollegin Thiede.

Zunächst erstattete der Gauleiter Kollege Werner den Gaubericht. Aus demselben ist bemerkenswert:

Am 1. Oktober 1908 traten die Gauleiter ihre Posten an. Gerade um die Zeit, da auch in unserem Gewerbe sich der wirtschaftliche Niedergang bemerkbar machte. Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir die geleistete Arbeit betrachten. Die meisten Organisationen haben in den letzten Jahren empfindliche Mitgliederver-

luste erlitten. Auch wir hatten einen Rückgang zu verzeichnen, welcher jedoch im letzten Jahr wieder ausgeglichen wurde. — Die erste Aufgabe, Anbahnung eines freundschaftlichen Verkehrs mit den Zahlstellen, gelang dem Gauleiter vollkommen. Zu klagen wäre nur darüber, daß einige Zahlstellen über den Wert der statistischen Aufnahmen noch im Zweifel sind. Durch die mangelhafte Berichterstattung einzelner Zahlstellen wird die gesamte Arbeit der übrigen wertlos, denn eine lückenhafte Statistik nützt uns nichts. — Größere Agitationstouren fanden statt vom 8. bis 14. Februar 1909 nach Karlsruhe, Straßburg, Mülhausen und Metz, und vom 8. bis 19. November 1909 nach Ulm, Konstanz, Freiburg, Colmar, Straßburg, Metz, Karlsruhe, Heidelberg, Offenburg und Lahr; von Stuttgart aus wurden verschiedene Male besucht Heilbronn, Eßlingen, Öppingen, Lützen, Reutlingen und Feuerbach. Der Zweck dieser Touren war die Neugründung von Zahlstellen, sowie die Festigung der bereits vorhandenen Mitglieder. Letzteres wurde in den meisten Fällen erreicht. Neugegründet wurden Zahlstellen in Ulm, Konstanz, Colmar, Offenburg, die jedoch mit den Zahlstellen Pforzheim, Lahr und Metz leider wieder verloren gingen, da es nicht gelang, die geeigneten Kräfte zur Leitung zu finden. Einzelmitglieder sind vorhanden in Eßlingen und Reutlingen. Wenn nun auch der Erfolg dieser Arbeit nicht groß scheint, so dürfen wir den Mut nicht verlieren, sondern müssen uns eben zurück erinnern an die Jugend unserer Zahlstellen. Die gleichen Kinderkrankheiten, die wir durchmachen mußten, werden eben bei allen jungen Zahlstellen wiederkehren, aber beim nächsten Besuch wird der Erfolg nicht ausbleiben, denn Beharrlichkeit führt zum Ziel. Tarife sind abgeschlossen in Karlsruhe, Straßburg und Stuttgart und überall gut eingeführt; nur Karlsruhe hat über Umgehung des Arbeitsnachweises seitens der Prinzipale zu klagen. Tarifbewegungen waren und sind noch im Gange in Heilbronn und Freiburg. — In Heilbronn wurden nach langem Zögern Lohnzulagen gewährt; ein Tarifabschluß kam nicht zustande, da ja nächstes Jahr doch wieder revidiert werden müßte. Wir werden die Herren nächstes Jahr wieder an ihre Ausflucht erinnern. In Freiburg dauert nun die Bewegung seit Februar dieses Jahres, ohne daß die Prinzipale Zeit fanden zu Verhandlungen. Im allgemeinen können wir eben die Beobachtung machen, daß die Prinzipale wohl nur tariffreundlich sind in den Großstädten, wo sie selbst den größten Vorteil davon haben, dagegen in der Provinz von Tarifen nicht wissen wollen.

Im Steinrudgewerbe ist der Tarif in Stuttgart am 1. Oktober 1909 abgelaufen. Die Prinzipale erklärten sich bereit, denselben noch einige Jahre zu verlängern, aber irgend welche Zugeständnisse in der Lohnfrage gab es nicht und wurden selbstverständlich die Verhandlungen abgebrochen. Wir wählten eine günstigere Zeit ab und stellen dann unsere Forderungen von neuem mit stärkerem Nachdruck.

Die Mitgliederzahl beträgt im Gau 979, davon Stuttgart 526, Straßburg 145, Karlsruhe 126, Heilbronn 115, Freiburg 48, Mülhausen 10 und Heidelberg 9 Mitglieder. Durch die Gauleitung wurden abgehalten 80 Versammlungen, 90 Geschäftsversammlungen, 60 Sitzungen.

Wenn wir nun zurückblicken, so kann gesagt werden, daß die von den Zahlstellen geäußerten Wünsche auch erfüllt wurden. Unser nächste Aufgabe ist es nun, die beginnende bessere Geschäftszeit für die Agitation auszunützen, und wir werden Erfolg über Erfolg an unsere Fahnen heften.

Ueber die Aufgaben des Bremer Verbands-tages referiert Kollegin Thiede. Dieser Verbands-tag muß in erster Linie Mittel und Wege finden, unsere Finanzen zu verbessern. Als wir in München die Beiträge und Unterstützungen neuregelten, rechneten wir mit geordneten Verhältnissen und mit einem voraussetzlichen Ueberfluß von jährlich 40 000 Mk. Da kam aber die Krise, die unsere Kasse ungeheuer belastete und mit dem Ueberfluß war es nichts. Denn wenn wir in zwei Jahren 17 000 Mk. zurücklegen konnten, so will das eben nichts heißen. Nächstes Jahr laufen sämtliche Tarife ab. Gelingt es

uns nicht, günstige Abschlüsse auf friedlichem Wege zu erreichen und müssen wir in einer Großstadt zum Kampfe schreiten, so sind wir mit unserem Vermögen bald am Ende. Und von vornherein auf die Solidarität der übrigen Gewerkschaften rechnen zu müssen, ist ein ungesunder Zustand. Von diesen Gesichtspunkten aus hat der Verbandsvorstand den Mitgliedern seine Anträge unterbreitet. Daß an eine Erhöhung der Unterstützungssätze nicht gedacht werden kann, und noch viel weniger an irgend welche Neueinführung, versteht sich natürlich von selbst. Die Aufgabe der Wöchnerinnen-Unterstützung entspringt dem Gerechtigkeitsgefühl, denn man kann nicht Unterstützungen beibehalten, die nur einem Teil der Mitglieder zukommen können. Dafür sollen die Wöchnerinnen als Kranke gerechnet werden und soll die Unterstützungsdauer von 30 auf 36 Tage verlängert werden.

Unsere Einnahmen zu erhöhen, kann natürlich nicht anders erreicht werden als durch Beitragserhöhung. Die Pflichtbeiträge für Kranke und Arbeitslose entsprechen dem Umstand, daß diese den Verwaltungen die größte Arbeit machen und manche dieser nicht instand sind, ihre Ausgaben selbst zu decken, darum soll die Hauptkasse die Mittel erhalten, den kleinen Zahlstellen Zuschüsse zu gewähren. — Die Delegierten sind sich mit Ausnahme des Kollegen Koser-Karlsruhe darüber klar, daß eine Beitragserhöhung kommen muß. Nur über die Art und Höhe derselben entstehen Meinungsverschiedenheiten. Kollege Schwan-Heilbronn befürwortet eine Erhöhung von 5 Pfg., während ein Antrag Stuttgart vorliegt auf Einführung einer 6. Klasse mit 60 Pfg. Beitrag.

Allgemein wird die Beschränkung der Streikunterstützung bekämpft, sowie der Antrag auf Herabsetzung des lokalen Satzes von 7 1/2 Proz. auf 5 Proz. Einmütig herrscht die Meinung, daß es unter Umständen besser wäre, wenn gar keine Prozente gewährt würden und der Verband die ganzen Kosten tragen würde. Dieser Gedanke scheitert aber vorläufig an der ablehnenden Haltung der großen Zahlstellen.

Nach diesem wird ein Gau-Reglement beschlossen nach der Vorlage Stuttgart; dasselbe enthält unter anderem die Bestimmung, daß Gantage in Zukunft alle zwei Jahre stattfinden. Die Kosten der Delegationen trägt die neugegründete Gaukasse, an welche pro Quartal und Mitglied 5 Pfg. von den angeschlossenen Zahlstellen abgeführt werden. Zahlstellen mit weniger als 50 Mitgliedern entsenden 1 Delegierten, von 50 bis 200 2 Delegierte und über 200 Mitglieder 3 Delegierte zum Gantag. Der nächste Gantag findet wieder in Karlsruhe statt, da dieses den Mittelpunkt des Gaus bildet. Ueber die Taktik bei Lohn- und Tariffkämpfen referieren Kollegin Thiede und Kollege Werner, über welche Referate sich ebenfalls eine ausgedehnte Debatte entspinnt. Der Gantag verurteilte einmütig die neuere Taktik des Deutschen Buchdrucker-Vereins in den letzten Tarifbewegungen. Es habe sich gezeigt, welche Bewandnis es mit der stereotypen Redensart habe, das Hilfspersonal sei nicht tariffreif. Dies zeigte sich auch an der Unfähigkeit der leitenden Personen des Deutschen Buchdrucker-Vereins, den Tarif in den Provinzorten einzuführen. (Näheres über unsere Gegenmaßnahmen, wie sie in den Referaten und der Diskussion zum Ausdruck kamen, an dieser Stelle zu veröffentlichen, verbietet sich aus taktischen Gründen. Der Berichtserfasser.) Im übrigen wird ja auch der Verbands-tag zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen.

Ueber die Frage, wie betreibt man planmäßige Agitation? referiert Werner und empfiehlt neben den bisher üblichen Arten auch die Hausagitation. Die Erfahrungen anderer Zahlstellen, die den Versuch schon machten, sind durchaus nicht schlecht. Vor allem muß dieselbe da in den Geschäften versucht werden, wo alles andere nicht hilft, wo eben nur ein oder zwei Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen in Frage kommen können; diese sind auf andere Art nicht aufzuklären.

Nach einem Rückblick Werners über die geleistete Arbeit ermahnt er die Delegierten, die gegebenen Anregungen zu beherzigen und in ihren Zahlstellen weiter zu verbreiten, in der Agitation

nicht zu erlahmen, sondern mit eiserner Energie weiterzuarbeiten, bis auch der letzte organisationsfähige Kollege und Kollegin sich in unseren Reihen befindet.

Hiermit hat der Gantag sein Ende erreicht, Vorwärts zu neuen Kämpfen, zu neuen Siegen!
Stuttgart. M. S.

Aus der Reichsversicherungs- ordnungs-Kommission.

VI.

In dem Abschnitt über die Kassenverbände wurden auf Antrag der Sozialdemokraten noch mehrere weitere Änderungen vorgenommen. Die wichtigste ist die Bestimmung, daß Krankenkassen durch Beschlüsse ihrer Ausschüsse solche Kassenvereinigungen bilden oder beitreten dürfen, die den allgemeinen Zwecken und Zielen der Krankenhilfe dienen. Bei dem Bestreben der Aufsichtsbehörde, die Rechte der Krankenkassen aufs Neueste einzuschränken, war es notwendig, durch diese Bestimmung den Krankenkassen das Recht zu sichern, Verbände wie den Zentralverband der Ortskrankenkassen zu gründen.

Eine sehr ausgedehnte Debatte fand statt über das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten. Die Ärzte haben sich bekanntlich eine Organisation geschaffen, die den allergrößten Teil der Berufsgenossen umfaßt, den sogenannten Leipziger Verband. Dieser hat sich aber nicht damit begnügt, eine bessere Bezahlung und Behandlung der Ärzte herbeizuführen, sondern er tritt auch dafür ein, daß ein besonderes System, die freie Arztwahl, durchgeführt wird. Unter diesem System wird das Recht eines jeden Arztes verstanden, sich auf Grund der von der Kasse mit dem Arztverband vereinbarten Bedingungen als Kassenarzt anzumelden. Den Kassenmitgliedern steht das Recht zu, sich von diesen Ärzten den Arzt auszuwählen, den sie wollen. Dieses System ist überall dort ein großer Fortschritt, wo die Leitung der Kasse sich nicht in den Händen der Arbeiter befindet und die Arbeiter kein anderes Mittel haben, auf die Ärzte einzuwirken, als daß sie sich nicht mehr von demjenigen Arzt behandeln lassen, der ihnen nicht paßt, sondern sich einen anderen, ihnen zur Verfügung stehenden Arzt nehmen. Jedoch hat dieses System auch in der Praxis eine ganze Reihe sehr bedenklicher Mängel gezeigt. Infolgedessen ist es vorgekommen, daß die Kassen nur eine beschränkte Zahl von Kassenärzten anstellten, eine Zahl, die so groß ist, daß sie den Ansprüchen der Mitglieder vollkommen genügt; jedoch ist es hierbei nicht jedem Arzt, der gerade Kassenpraxis ausüben will, möglich, ohne weiteres zur Kassenpraxis zu gelangen. Dieses System, das der angestellten Ärzten, hat sich in einer ganzen Reihe von Fällen bei solchen Kassen sehr gut bewährt, deren Verwaltung in den Händen der Arbeiter liegt, so daß die Arbeiter durch ihren Vorstand den nötigen Einfluß ausüben können. Darüber, welches Arztssystem in den einzelnen Fällen das beste ist, gehen naturgemäß die Ansichten auch bei den Arbeitern auseinander. Deshalb haben auch die Sozialdemokraten es abgelehnt, sich für das eine oder das andere System unbedingt auszusprechen. Vielmehr ist für sie die Hauptsache, daß die Kassenmitglieder, also die Kassen selbst, das Recht haben, darüber zu entscheiden, welches Arztssystem sie durchführen wollen und, falls sich das bisherige Arztssystem nicht bewährt, zu einem anderen Arztssystem überzugehen.

Der Leipziger Verband dagegen verlangt unbedingt, daß überall die freie Arztwahl durchgeführt wird. Da er aber mit dieser seiner Forderung nicht bei allen Kassen durchbringen konnte, so nahm er eine rücksichtslose Agitation und einen rücksichtslosen Kampf gegen die Kassen auf und ganz besonders zog er gegen die „sozialdemokratischen“ Kassen zu Felde, weil er glaubte, hier am sichersten zum Ziele zu kommen. Diese Agitation des Leipziger Verbandes trug ganz bedeutend dazu bei, Stimmung gegen das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter zu machen.

Dabei hatte jedoch der Leipziger Verband nicht genügend beachtet, daß an dieser Frage nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber beteiligt sind. Das Ergebnis der Agitation, die der Leipziger Verband gegen die sozialdemokratischen Kassen entfaltet hat, entspricht denn auch ganz und gar nicht seinen Erwartungen. Aller-

dings sind in der Regierungsvorlage und leider auch durch die arbeiterfeindliche Haltung des Zentrums in den Beschlüssen der Reichstagskommission viele Bestimmungen entfallen, die das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter in den Krankenkassen einzuschränken. Aber damit sind die Kassen durchaus noch nicht der Willfür des Leipziger Verbandes ausgeliefert worden. Im Gegenteil sind alle Forderungen des Leipziger Verbandes abgelehnt worden.

Schon die Regierungsvorlage hatte als Grundsatz aufgestellt, daß nicht nur die freie Arztwahl in den Krankenkassen zulässig sein sollte, sondern daneben auch das System der angestellten Kassenärzte. Alle Bemühungen der Ärzte, diese Bestimmung aus der Vorlage herauszubringen und das freie Arztssystem als das Einzige zuzulassen, sind gescheitert. Der Wortführer der Ärzte in der Kommission, der Abgeordnete Dr. Mugdan begnügte sich in der Kommission mit dem Antrag, daß zwar das System der angestellten Ärzte nicht ganz ausgeschlossen, aber doch nur für besondere Fälle zugelassen werden solle. Das Zentrum ging etwas weiter als der Abgeordnete Mugdan. Es wollte das System der angestellten Ärzte nur in einigen wenigen, namentlich ausgeführten besonderen Notfällen gestatten. Die Kommission lehnte jedoch beide Anträge ab und beließ es bei der Bestimmung des Entwurfs, daß beide Systeme gleichberechtigt nebeneinander weiter fortbestehen sollen. Entschieden dafür, welches System durchgeführt wird, sind die Beschlüsse der Ausschüsse, also die Vertreter der Krankenkassenmitglieder. Um aber Konflikte zwischen den Krankenkassen und den Ärzten möglichst zu vermeiden, hatte die Regierungsvorlage die Bestimmung getroffen, daß paritätisch zusammengesetzte Vertragsausschüsse gebildet werden sollen. Aufgabe dieser Vertragsausschüsse soll es sein, Grundsätze für die abzuschließenden Verträge mit den Ärzten aufzustellen, und zwar sollte in jedem Bezirke die eine Vertragskommission gebildet werden aus denjenigen Kassen und ihren Ärzten, die die allgemeine Arztwahl haben, und die andere Vertragskommission aus denjenigen Kassen und Ärzten, die nach dem System der angestellten Kassenärzte zusammenarbeiten. Der Vertragsausschuß der freien Arztwahl sollte nur Grundsätze für die Verträge auf Grund der freien Arztwahl aufstellen und der andere Vertragsausschuß nur Grundsätze für die Verträge auf Grund der angestellten Kassenärzte. In der Debatte zeigte es sich, daß die Untercheidung der Vorlage zwischen der freien Arztwahl und dem System der angestellten Kassenärzte in der Praxis nicht haltbar sein wird. Trotzdem nahm die Kommission die beiden Ausschüsse an, um damit festzulegen, daß sie eine getrennte Behandlung der beiden Vertragsarten wünscht. Bis zur zweiten Lesung soll die Untercheidung der beiden Systeme bestimmter fixiert werden.

Der Leipziger Verband hatte in dem Kampf gegen die Kassen ein ganz besonders wichtiges Kampfmittel darin, daß er denjenigen, die sich seinen Anordnungen nicht fügten, den Vorwurf machte, die ärztliche Standesehre verletzt zu haben. Das hatte für den Arzt eine sehr wichtige Folge. Er konnte nämlich vor das gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Ehrengericht gebracht und konnte zu empfindlichen Strafen verurteilt werden. Um dieses Mittel noch schärfer anwenden zu können, forderte er nur zu oft von den Ärzten, daß sie schriftlich ihr Ehrenwort geben, sich genau nach den Anordnungen des Leipziger Verbandes zu richten. In der Vorlage war nun vorgeschrieben, daß kein Arzt wegen Verletzung der bürgerlichen Standesehre deshalb verfolgt werden darf, weil er mit Krankenkassen Verträge unter Bedingungen abgeschlossen hat, die dann den Vertragsausschüssen festgesetzten Grundfätzen entsprechen. Auch sollen alle Vereinigungen und Verabredungen, die den Abschluß von Verträgen auf der Unterlage der Grundfätze verbieten, weder Klage noch Einrede statfinden. Gegen diese Bestimmung entrüstete sich der Leipziger Verband ganz besonders. Er stellte es so hin, als ob diese Bestimmung ein Ausnahmegesetz gegen die Ärzte bedeute. In Wahrheit ist das Gegenteil der Fall. Keine andere Kampfesorganisation hat das Recht, einen Streikführer vor ein staatliches Ehrengericht zu schleppen und ihn dort verurteilen zu lassen. Im Gegenteil sind

die Gewerkschaften der Arbeiter durch den berichtigten § 152 der Gewerbeordnung gegen die Streikführer aufs Neueste beengt. Die Sozialdemokraten nahmen denn auch in der Kommission den Standpunkt ein, daß sie zwar jede wirkliche Ausnahmebestimmung gegen den Ärzteverband genau so bekämpfen, wie jede Ausnahmebestimmung gegen die Gewerkschaften der Arbeiter. Sie stellten aber fest, daß es sich hier nur um die Beseitigung eines Ausnahmerechtes des Ärzteverbandes handle. Deshalb erklärten sie, für die Bestimmung der Vorlage stimmen zu wollen. Diese Bestimmung wurde dann auch mit allen Stimmen gegen die des Dr. Mugdan und seiner Parteifreunde angenommen.

Der Leipziger Verband hat nach dem geltenden Recht noch ein anderes sehr wirksames Kampfmittel gegen die Kassen. Die Kassen sind verpflichtet, unter allen Umständen ihren Mitgliedern einen Arzt zu stellen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Kasse zu zwingen, eine genügende Anzahl von Ärzten für ihre Mitglieder zu beschaffen. Auf Grund dieser Bestimmung haben die Aufsichtsbehörden schon wiederholt Krankenkassen gezwungen, sich allen Bedingungen des Leipziger Verbandes zu fügen. Dieser Zustand hat sich in der Praxis alsbald als unhaltbar erwiesen. Infolgedessen ist in der Regierungsvorlage der Vorschlag gemacht worden, daß die Kassen unter gewissen Umständen von der Verpflichtung, einen Arzt zu stellen, befreit werden. Kommt nämlich in den Vertragsausschüssen keine Einigung zustande, dann soll ein Schiedspruch gefällt werden. Damit ist noch keine Sicherheit gegeben, daß sich sowohl die Kasse, als auch die Ärzte dem Schiedspruch fügen. Kann nun aber eine Kasse den von ihr gewünschten Ärztevertrag unter angemessenen Bedingungen nicht mit einer genügenden Anzahl von Ärzten schließen und wird hierdurch die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder ernstlich gefährdet, dann kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Kassenverbandes die Kasse ermächtigen, ihren Mitgliedern statt einen Arzt zu stellen, eine besondere Entschädigung in der Höhe von zwei Drittel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Diese Maßnahme ist an sich sehr bedenklich, denn es liegt nahe, daß die Krankenkassen die Ausgabe für die Ärzte aufs Neueste einschränken werden, um mit dem Gelde auszukommen, oder möglichst einen Ueberschuß zu behalten. Jedoch bleibt gar kein anderer Ausweg, um den Arbeitern überhaupt einen Arzt zu verschaffen. Denn wiederholt haben die Ärzte gestreift, d. h. der Kasse die ärztliche Hilfe verweigert. Dann bleibt aber nichts anderes übrig, als daß das einzelne Krankenkassenmitglied selbst sich um ärztliche Hilfe umsehen kann.

Damit wird ein starker Druck auf die streikenden Ärzte ausgeübt. Denn einige wenige zugezogene Ärzte können in solchen Fällen gegen entsprechende Bezahlung behandeln. Damit ist der schlimmsten Not abgeholfen und außerdem den streikenden Ärzten ein großer Teil ihrer Einnahme entzogen. Der Wert dieser Bestimmung liegt denn auch nicht darin, daß sie möglichst oft zur Ausführung gelangen soll, sondern im Gegenteil, um den Kassen ein Mittel zur Verteidigung gegen die unberechtigten Ansprüche gewisser Ärzte zu geben. Zu hoffen ist, daß diese Bestimmung genügen wird, die Ärzte zu einer sachgemäßen Verständigung bereit zu machen, so daß die Bestimmung niemals oder sehr selten in Kraft treten würde. Die Kommission hat auf Antrag der Sozialdemokraten diese Bestimmung noch darin verschärft, daß jene Ermächtigung statt den Arzt zu stellen, eine besondere Entschädigung zu gewähren, von der Aufsichtsbehörde nicht nur gewährt werden kann, sondern gewährt werden muß. Damit ist zu hoffen, daß in Zukunft die Kämpfe mit den Ärzten vermieden und Vereinbarungen, die sowohl dem Interesse der Ärzte, als auch der Kassenmitglieder entsprechen, getroffen werden können.

Korrespondenzen.

Altenburg S.-A. Versammlung am 28. Juni. Der Vorsitzende gab betr. der Entnahme eines Anteilsscheines für die Errichtung der Parteidruckerei noch nähere Erklärungen und forderte

die Antworten auf, soweit sie es bisher noch nicht getan haben, sich möglichst zahlreich daran zu beteiligen, gilt es doch ein großes Unternehmen zu unterfassen, das für uns nur von Vorteil sein kann. Zum Kandidaten für den Verbandstag wurde Kollege Griffel einstimmig gewählt. Kollege Saube führte über die letzte Kartellfestung aus, daß der Kartellvorstand zur Hebung des allgemeinen Interesses der Arbeiterinnen in nächster Zeit eine öffentliche Versammlung einberufen wird, wozu eine auswärtige Referentin sprechen wird. Von der Maifeier sind 275,57 Mk. Ueberschuß zu verzeichnen, davon dem Bildungs-Ausschuß 245,57 Mk. und dem Arbeiter-Turnverein zum Turnhallenbau-fonds 30 Mk. überwiesen. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß alle Kollegen und alle Kolleginnen, die gewerkschaftlich organisiert sind, sich auch politisch organisieren sollen.

Dresden. Mitglieder-Versammlung am 5. Juli. Kollege Sinderhauß erstattete Bericht über die am 26. Juni stattgefundenen Konferenzen in eingehender Weise. In der Diskussion ging Kollege F. Herrmann noch speziell auf Einzelheiten besonders ein. Die Stellungnahme zu den Anträgen des Verbandes-Vorstandes führte zu einer lebhaften Debatte. Die Beitrags-erhöhung wurde als notwendig anerkannt und für die Schaffung eines Kampffonds als unerlässlich bezeichnet. Zu Delegierten zum Verbandstage wurden die Kollegen Paul und Franz Herrmann mit großer Stimmenmehrheit und Kollege Sinderhauß als Ersatzmann gewählt. Unter „Gewerkschaftliches“ teilt Kollege F. Herrmann der Versammlung mit, daß bei der Firma Enderlein, Buntpapierfabrik in Nied-Seelitz, plötzlich ein Streik ausgebrochen sei. Die Ursache dazu ist von der Geschäftsleitung gegeben worden, indem dieselbe von der meisteils im Fabrikarbeiter-Verband organisierten Arbeiterschaft verlangte, zu den gelben Gewerkschaften überzutreten. Infolge des hiergegen erhobenen Einspruches wurden 5 Mann entlassen, was alsdann die übrige Arbeiterschaft veranlaßte, in solidarischer Weise mit ihren Kollegen und Kolleginnen in den Streik einzutreten. Durch diesen Umstand sind auch 2 männliche und 6 weibliche Mitglieder von uns mit in die Affäre verwickelt worden. Nojige Zustände herrschten in diesem Betriebe nicht, da für die einzelnen Kategorien des Personals verschiedene Arbeitszeiten bestanden und Feiertage nicht begahrt wurden.

Hannover. Mitglieder-Versammlung am 28. Juni 1910. Die Wahl von Delegierten zum Verbandstage wurde abgelehnt. Kollege Spar-kuhl verwies auf die Anträge des Vorstandes und machte hierzu nochmals sachgemäße Erläuterungen. Es wurde sodann in der Beratung der Anträge fortgefahren. Die Diskussion wurde in demselben Rahmen wie in der vorigen Versammlung weitergeführt, wozu die Anträge zur Streit- und Maßregelungsunterstützung reichlich Nahrung boten. Einem Antrag „Die Gründung eines graphischen Industrie-Verbandes“ wurde zugestimmt, wozu eine Resolution eingebracht wurde, die mit den Anträgen der Zahlstelle veröffentlicht wird.

Leipzig. Am Sonnabend, den 2. Juli, tagte im Pantheon eine Mitglieder-Versammlung, um zur Wahl der Delegierten und den zu stellenden Anträgen zum Verbandstag Stellung zu nehmen. Infolge der Wichtigkeit der Tagesordnung hätte der Besuch ein besserer sein können. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kollegin Würker durch Erheben von den Plätzen geehrt. Kollege Kreyßmar erhob Einspruch gegen die festgelegte Tagesordnung. Er beantragte, erst die Anträge zu beraten und dann die Wahl der Delegierten vorzunehmen. Der Antrag fand Annahme und wurde demgemäß durchgeführt. Unter Verbandsangelegenheiten berichtete Kollege Wollen über einen Aufräumer R. (Mitgliedsbuch Nr. 32 433). Betreffender hat sich zu verschiedenen Malen Handlungen zu schulden kommen lassen, die gegen § 5, Absatz b des Statuts verstoßen. Ein Antrag auf Ausschuß des Betreffenden fand einstimmige Annahme. Bei der nun folgenden Beratung der Anträge entspann sich eine lebhafteste Diskussion. Da man um 1/11 Uhr erst bis zum § 8 (Streitunterstützung) gekommen war, schlug Kollege Schulze vor, diesen Punkt zu vertagen. Dem Vorschlag wurde zugestimmt. Es wurde nun in den Wahlakt eingetreten. Kollege Schulze gab hierzu die nötige Erläuterungen. Da vier Delegierte zu entsenden sind, einigte man sich auf drei Kollegen und eine Kollegin. Nachdem das Wahlkomitee gebildet war, wurde durch Stimmzettel die Wahl vorgenommen. Als Delegierte wurden gewählt die Kollegen Schulze,

Wollen, Seidel und Kollegin Köning. Ersatzpersonen sind Kollege Hellwig und Kollegin Lehmann. Nachdem noch die Weiterberatung der Anträge auf Mittwoch, den 6. Juli, festgelegt war, fand die Versammlung ihr Ende.

Magdeburg. Versammlung am 3. Juli 1910. Unter Mitteilungen gab Kollege Lochmann die Abrechnung von der Maifeier und wies auf den Schnapsbottich hin mit dem Ersuchen, den Genuß des Branntweins gänzlich zu meiden. Des ferneren wurde auf die am Sonntag, den 10. Juli, im Luisenpark stattfindende Feier anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens der „Volkstimme“ und des zehnjährigen Bestehens des sozialdemokratischen Vereins aufmerksam gemacht. Die hierauf erfolgte Ersatzwahl zum zweiten Vorsitzenden fiel auf den Kollegen Beck. Zum Verbandstag hat der Vorstand vier Anträge ausgearbeitet, welche nach einer regen Diskussion einstimmig angenommen wurden. Die Wahl des Delegierten fiel auf den Kollegen Löpel. Zum Ersatzmann wurde Kollege Beck gewählt. Unter Verschiedenem wurde vom Kollegen Lochmann darauf hingewiesen, daß der Bericht unserer letzten Versammlung in der Nr. 26 der „Solidarität“ in vollständig veränderter Form zum Abdruck gelangte. In der sich hieran anschließenden Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung betrachtet den einseitig beschrittenen Versammlungsbericht in der „Solidarität“ Nr. 26 als eine Verhöhnung (? Neb.), da aus diesem herausklingt, als ob die Faberischen Kollegen tatsächlich den Streik bei Faber vom Zaune gebrochen hätten. Es sind hier nur die Ausführungen der Kollegin Thiede, aber nicht die Ausführungen der Kollegen Löpel, Meißler, Bergmann, Eckstein usw. angeführt. Die heutige Versammlung gibt daher dem hiesigen Ortsvorstand den Auftrag, sofort Beschwerde bei der Redaktionskommission einzulegen, daß diese dem Kollegen Bucher in seiner Eigenschaft als Redakteur klar macht, daß eine derartige Verfälschung von Versammlungsberichten verwerflich ist.“ Des weiteren wurde der Beschluß gefaßt, von der Redaktion zu verlangen, daß der Bericht nochmals und zwar unverändert in der „Solidarität“ zum Abdruck kommt. (Darüber wird die Redaktionskommission beschließen. Neb.) Hierauf wurde folgende vom Vorstand ausgehende Resolution betreffs des Empfanges und der Behandlung seitens der Berliner Ortsverwaltung den Magdeburger Kollegen gegenüber einstimmig angenommen. Die Kollegenschaft Magdeburgs protestiert gegen die Antipathie der Ortsverwaltung Berlin den Magdeburger Kollegen gegenüber und verlangt, daß die in Berlin zureichenden Kollegen und Kolleginnen statutengemäß behandelt werden. Des ferneren wurde nochmals das Verhalten des Hauptvorstandes zu der Faberischen Angelegenheit gestreift und folgender Antrag einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung beauftragt den Vorstand, nachdem man dem Ersuchen der Kollegen und Kolleginnen der Faberischen Druckerei auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes, um den Schuldigen an der Arbeitsniederlegung zu suchen, von seiten des Hauptvorstandes nicht stattgegeben hat, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen und mit allen Mitteln zu versuchen, den betreffenden Kollegen zu ihrem Rechte zu verhelfen, da selbige sich nicht als den schuldigen Teil bekennen.“ Nachdem noch der Wunsch laut wurde, in nächster Zeit einen Ausflug zu veranstalten, erfolgte Schluß der Versammlung.

Rundschau.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1909. Nach dem im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften soeben veröffentlichten Jahresbericht haben die christlichen Gewerkschaften nach Ueberwindung der beiden Depressionsjahre Ende 1909 wieder annähernd die gleiche Mitgliederzahl erreicht, wie bei Beginn der Krise Ende 1907. Im Jahresdurchschnitt 1909 wurden 270 751 Mitglieder durch 264 519 im Vorjahre gezählt; die effektive Mitgliederzunahme am Jahresabschluss wird mit 19 294 angegeben. Sehr interessant ist es, daß die Textilarbeiterorganisation sehr stark unter einem Mitgliederabgang zu leiden hatte. Die Textilindustrie hatte unter der Krise stark zu leiden und die Mitgliederzahl sämtlicher Gewerkschaften ging allgemein stark zurück. Als das auch bei dem Zentralverband der Textilarbeiter eintrat, und die Mitgliederzahl nach überstandener Krise langsam stieg, jubelten unsere Gegner und verkündeten die Abrüstung unserer

Zentralorganisation. Die christlichen Textilarbeiter haben im Berichtsjahr noch 7298 Mitglieder verloren oder effektiv — die Mitgliederzahlen am Jahresabschluss 1908 und 1909 betradnet — 4094. Erst im 4. Quartal 1909 gelangte dieser Rückgang zum Stillstand. Die Massenverhältnisse zeigen eine steigende Entwicklung: erhöhte Einnahmen aus Beiträgen, etwas größere Ausgaben und einen vermehrten Kassenbestand. Mit rund 4 600 000 Mk. Einnahmen, 3 800 000 Mk. Ausgaben und 5 300 000 Mk. Kassenbestand schließt das Jahr 1909 ab. An Unterstützungen verausgabten die christlichen Gewerkschaften insgesamt 1 700 000 Mk., darunter für Streit- und Gemäßregelungsunterstützung 489 000 Mk. Bewegungen wurden 706 geführt mit rund 27 000 beteiligten Personen, darunter stehen die Bewegungen im Wangerode an erster Stelle. Streiks und Ausperrungen waren 232 zu verzeichnen, von denen 170 mit mehr oder minderm Erfolg und 62 erfolglos verliefen. Somit enthält der Bericht wieder die alljährlich übliche Polemik mit unserer Presse und einigen Personen, um davon überleitend die Notwendigkeit der christlichen Gewerkschaften demonstrieren zu wollen.

Vom Tarifamt der Chemigraphen und Kupferdrucker Deutschlands wird im Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr hervorgehoben, daß das Jahr im allgemeinen im Rahmen der vorgeschriebenen tariflichen Ordnung verlaufen ist. Von beiden Parteien (Prinzipalen und Gehilfen) wurden die Bestimmungen des Tarifes respektiert, Klagen vor dem Schiedsgericht gab es nur vereinzelt. Dagegen war die Durchführung der Bestimmungen der Preiskonvention sehr erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Eine Anzahl der größten Bundesfirmen kündigte ihren Austritt aus dem Bunde an, wenn nicht endlich Garantien für die Durchführung der Preiskonvention geboten würden. Sie wollten dann lieber aus eigener Kraft und nach Gutdünken ihre Maßnahmen treffen. Bei den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft bestand kein Zweifel darüber, daß das Vorhaben dieser Firmen nicht nur zu einer allgemeinen Unterbietung der bisherigen Produktionspreise führen würde, sondern daß dadurch die Tarifgemeinschaft selbst sehr gefährdet werden könnte. Die Gehilfen hielten sofort eine Konferenz ab, deren Beschluß dahin ging, daß sie das Vorhaben dieser Firmen, sich von der Preiskonvention zu befreien, als einen beabsichtigten Tarifbruch ansehen müßten und ihre Maßnahmen dagegen treffen würden. Daraufhin hielten die Prinzipale eine Bundesgeneralversammlung ab, in der die Entscheidung von vereidigten Richterreferenten beschlossen wurde, deren Aufgabe es sein sollte, festzustellen, ob die von ihnen revidierten Firmen sich an die Bestimmungen der Preiskonvention halten oder nicht. Inzwischen haben diese Referenten ihres Amtes gewaltet und werden nach und nach sämtliche tariffreien Firmen einer Revision unterzogen. In jedem Falle von Preiserschleuderei oder Konventionsverletzung hat eine von Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzte Prüfungskommission zu entscheiden, die aber bisher erst in vier Fällen zusammenzutreten brauchte. Das Tarifamt hat diese vier Entscheidungen gut geheißen, und haben sich auch diese vier Firmen bereit erklärt, der Entscheidung zu entsprechen. Der Tarifausschuß hat bei Regelung der Lehrlingskafala beschloffen, ab Januar 1911 eine Aenderung der bestehenden Stala eintreten zu lassen, falls sich erweisen sollte, daß die in der Stala enthaltenen Ziffern inzwischen zu einem ungesunden Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen geführt hat. Zu diesem Zwecke werden zurzeit Erhebungen angestellt über die Zahl der beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in den chemigraphischen Anstalten und Kupferdruckereien Deutschlands. Es wird sodann noch eine tabellarische Zusammenstellung über das betriebende Wirken der bestehenden Arbeitsnachweise gegeben und zum Schluß das Verzeichnis der tarifstreuen Firmen abgedruckt, deren Zahl von 88 im ersten Geschäftsbericht inzwischen auf 142 gestiegen ist. Alles in allem läßt der Bericht erkennen, daß man auf beiden Seiten (Prinzipalen und Gehilfen) ernstlich bestrebt ist, den Frieden im Gewerbe durch das tarifliche Verhältnis zu fördern.

Abrechnungen

vom 2. Quartal gingen in dieser Woche aus folgenden Zahlstellen ein:

Cera 111.20, Königsberg 176.93, Mainz 186.96, Raumburg 30.10, Osnabrück-Melle 14.35, Schwabach 74.64, Zittau 51.21 Mk.

Anträge zum 5. Verbandstag.

a) Statutenberatung.

§ 1. Verbands-Vorstand: Im Absatz c) hinter „erkrankter“ neu einzufügen: „streitender“.

Hamburg: Dem Absatz h ist anzufügen: „Mindestens alljährlich ist eine Statistik aufzunehmen“.

§ 2. Verbands-Vorstand: Im letzten Absatz, Zeile 5 hinter „Ortsstatuten“ neu einzufügen: „und“.

Im letzten Absatz, letzte Zeile hinter „Verbandsvorstandes“ neu einzufügen: „vorher“.

Als neuen Absatz anfügen: „Aus Lokalbeiträgen dürfen Zuschläge zu den vom Verband zu leistenden Unterstützungen nicht gezahlt werden“.

Hannover: Als neuen Absatz anfügen: „Aus Lokalbeiträgen dürfen Zuschläge zu den vom Verband zu leistenden Unterstützungen nicht gezahlt werden. Schon länger bestehende Zuschläge werden hier von nicht betroffen“.

Leipzig: Der vom Hauptvorstand beantragte neue Absatz zum § 2 betr. Nichtgenährung von Lokalzuschlägen ist dem § 9 anzufügen.

§ 3. Verbands-Vorstand: Der zweite Absatz soll lauten: „Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn die sich zur Aufnahme Meldenden ohne Beschäftigung sind und auch dem Beruf nicht angehören“.

§ 5. Verbands-Vorstand: Dem ersten Absatz anfügen: „Erkennt der Verbandsvorstand die Beschwerde als berechtigt an, so ist das von der Zahlstelle ausgeschlossene Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung des nächsten Verbandstages als Mitglied weiter zu führen“.

Kaufbeuren: Im Absatz c soll anstatt „4 Wochen“ „8 Wochen“ gesetzt werden, und angefügt, „der Ausschluss soll aber erfolgen, wenn 13 Beiträge restiert sind“.

München: Absatz c soll angefügt werden: „Der Ausschluss muß aber erfolgen, wenn 13 Beiträge restierend sind“.

Absatz 5 soll anstatt „4 Wochen“, „8 Wochen“ gesetzt werden.

§ 6. München: Soll angefügt werden: „Die auf Grund des § 5 Absatz c ausgeschlossenen Mitglieder, haben bei ihrem Wiedereintritt die bis zum Datum ihres Ausschlusses vorhandenen Beitragsreste nachzubehalten“.

§ 7. Verbands-Vorstand: Die Ueberschrift vor § 7 soll lauten: „Rechte und Pflichten der Mitglieder“, dafür ist die Ueberschrift vor § 12 zu streichen.

§ 8. Absatz I bis IV.

Verbands-Vorstand: Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage an gezahlt, wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit länger wie drei Arbeitstage währt. Arbeitslose, die sich auf der Reise befinden, erhalten nur dann die Arbeitslosenunterstützung, wenn sie sich mindestens drei Tage an dem Ort aufhalten und sich täglich zur festgesetzten Kontrolle melden. Schwangere, die infolge ihres Zustandes nicht in Arbeit genommen werden, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“

Die Krankenunterstützung wird vom ersten Tage an gewährt, wenn die Krankheit länger als fünf Arbeitstage dauert.

Wöchnerinnen werden als Kranke gerechnet, wenn sie ihre Verpflichtungen nach § 7 des Statuts voll erfüllt haben und bei der Niederkunft nicht schon ausgezahlt sind.“

Dresden: Absatz 2 ist ganz zu streichen.

Absatz 3 soll heißen: 8 Wochen.

Absatz 4 soll heißen: Die Unterstützung wird bei Vorlegung des Geburtscheines und nach 52 wöchentlichem Beitragszahlung von Fall zu Fall ausgezahlt.

Frankfurt: Absatz 2 erhält folgende Fassung: Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird vom 7. Tage an gezahlt, für die ersten 6 Arbeitslosen- und ersten 6 Krankheits-tage wird keine Unterstützung gezahlt.

Halle a. S.: Arbeitslose, welche sich auf Reisen begeben, bekommen an dem Orte, wo sie arbeitslos werden, eine Kontrollkarte, welche in jeder Zahlstelle abgestempelt wird. Nach Ablauf der Woche bekommen sie in jeder Zahlstelle ihre Unterstützung.

Karlsruhe: Mitglieder, welche durch eigenes Verschulden arbeitslos werden, erhalten nur die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

Kaufbeuren: § 8 soll mit Ausnahme des ersten Absatzes bis Klassen-Einteilung gestrichen und folgende Fassung erhalten:

„Die Arbeitslosen-Unterstützung wird vom 1. Tage an bezahlt, wenn die Arbeitslosenunterstützung unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt und das Mitglied sich den Kontrollvorschriften des örtlichen Arbeitsnachweises unterwirft.“

Krankenunterstützung kann nur von dem Tage an erhoben werden, wo die Krankmeldung mündlich oder schriftlich bei der Ortsverwaltung erfolgte. Schwangere, die infolge ihres Zustandes in Arbeit nicht mehr genommen werden, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Leipzig: Absatz 2 (Antrag des Hauptvorstandes), Zeile 6 einfügen: „wenn sie im Besitz einer Legitimationskarte sind, die von der betreffenden Zahlstelle ausgestellt wird, wo die letzten Beiträge geleistet sind.“ Die Worte: „sich“ bis „aufhalten“ sind zu streichen.

Magdeburg: Auf der Reise befindliche Mitglieder erhalten die fällige Arbeitslosenunterstützung.

Magdeburg: Bei Einzeltagen wird nur die Differenz zwischen Lohn und Unterstützung bis zur Höhe der Unterstützung gezahlt.

Mainz: Absatz 1 soll heißen: Innerhalb eines Kalenderjahres darf nur einmal die höchstzulässige Unterstützung ausbezahlt werden, und gilt als solche die in den einzelnen Klassen festgesetzte Höchstsumme der Arbeitslosenunterstützung. Etwas empfangene Krankenunterstützung wird beim Bezug von Arbeitslosenunterstützung innerhalb desselben Kalenderjahres aufgerechnet. Eine Karenzzeit von 52 Wochen Beitragsleistung bei Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist bei Ausgekehrten zwischen dem alten und neuen Kalenderjahre einzuhalten.

Mainz: Absatz 2 soll lauten: Die Arbeitslosenunterstützung, sowie die Krankenunterstützung wird erst vom 4. Tage an gezahlt.

München: Die ersten vier Absätze sollen folgende Fassung erhalten:

„Die Arbeitslosen-Unterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit länger als drei Arbeitstage währt, wenn die Arbeitslosenunterstützung unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, und das Mitglied sich den Kontrollvorschriften des örtlichen Arbeitsnachweises unterwirft.“

Kranken-Unterstützung kann nur von dem Tage an erhoben werden, wo die Krankmeldung mündlich oder schriftlich bei der Ortsverwaltung erfolgte.

Schwangere, die infolge ihres Zustandes in Arbeit nicht mehr genommen werden, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Ebenso kann auch bei nur Schwangerschaftsbeschwerden keine Krankenunterstützung beantragt werden.“

§ 8. Klassen-Einteilung.

Frankfurt: über 28 M. VI. Klasse.

Crimmitschau:

Bis 10 M. Wochenlohn: 1. Klasse

über 10—13 " " 2. "

" 13—17 " " 3. "

" 17—20 " " 4. "

" 20 " " 5. "

Darmstadt, Mainz und Wies-

baden:

Bis 12 M. Wochenlohn 1. Klasse

Ueber 12—15 " " 2. "

" 15—20 " " 3. "

" 20—21 " " 4. "

" 21 " " 5. "

Karlsruhe:

Ueber 24 M. Wochenlohn 6. Klasse.

Köln:

Bis zu 10 M. Wochenlohn 1. Klasse

Ueber 10—13 " " 2. "

" 13—17 " " 3. "

" 17—21 " " 4. "

" 21 " " 5. "

Stuttgart:

Ueber 20—24 M. Wochenlohn 5. Klasse.

Ueber 24 M. Wochenlohn 6. Klasse.

§ 8. Eintrittsgeld: Beiträge:

Verbands-Vorstand:

1. Klasse . . . 20 Pf. . . . 20 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 40 " . . . 40 "

4. " . . . 50 " . . . 50 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Braunschweig, Darmstadt, Halle a. S., Köln, Mainz und Wiesbaden:

1. Klasse . . . 25 Pf. . . . 25 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 40 " . . . 40 "

4. " . . . 50 " . . . 50 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Crimmitschau:

1. Klasse . . . 25 Pf. . . . 25 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 35 " . . . 35 "

4. " . . . 45 " . . . 45 "

5. " . . . 55 " . . . 55 "

Dresden:

1. Klasse . . . 25 Pf. . . . 25 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 35 " . . . 35 "

4. " . . . 45 " . . . 45 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Frankfurt: Klasse VI Eintrittsgeld

80 Pf. Beitrag 80 Pf.

Hamburg:

1. Klasse . . . 25 Pf. . . . 25 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 35 " . . . 35 "

4. " . . . 50 " . . . 50 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Hannover:

1. Klasse . . . 45 Pf. . . . 45 Pf.

5. " . . . 55 " . . . 55 "

Karlsruhe:

6. Klasse . . . 60 Pf. . . . 60 Pf.

Kaufbeuren:

1. Klasse . . . 20 Pf. . . . 20 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 35 " . . . 35 "

4. " . . . 40 " . . . 40 "

5. " . . . 50 " . . . 50 "

Leipzig: Das Eintrittsgeld sowie der

Beitrag der 1. Klasse sind auf 25 Pf. festzusetzen.

München:

1. Klasse . . . 25 Pf. . . . 25 Pf.

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 35 " . . . 35 "

4. " . . . 45 " . . . 45 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Nürnberg: Der Beitrag und das Ein-

trittsgeld sollen in den drei ersten Klassen um

je 5 Pf., in der 3. und 4. Klasse um 10 Pf. er-

höht werden.

Straßburg:

1. Klasse . . . 20 Pf. . . . 20 Pf.

2. " . . . 25 " . . . 25 "

3. " . . . 40 " . . . 40 "

4. " . . . 50 " . . . 50 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Wiesbaden:

1. Klasse . . . 25 Pf. . . . 25 "

2. " . . . 30 " . . . 30 "

3. " . . . 40 " . . . 40 "

4. " . . . 50 " . . . 50 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Zittau i. S.:

3. Klasse . . . 35 Pf. . . . 35 Pf.

4. " . . . 50 " . . . 50 "

5. " . . . 60 " . . . 60 "

Verbands-Vorstand: Neu anfügen:

„Arbeitslose und kranke Mitglieder, die bezugsberechtigt sind, zahlen in den beiden ersten Klassen pro Woche 15 Pf., in der 3., 4. und 5. Klasse pro Woche 25 Pf. Beitrag. Dieser Beitrag wird von der Unterstützung in Abzug gebracht.“

Bei wieder eintretender teilweiser oder voller Erwerbsfähigkeit tritt das Mitglied nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen in die seiner Beitragsklasse entsprechenden Rechte, wenn es nach den Bestimmungen des § 15 des Statuts den Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit innerhalb 8 Tagen bei der zuständigen Verwaltung gemeldet hat.

Bei eintretender teilweiser Invaldität und dadurch bedingtem verminderten Arbeitsverdienst sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die auf Grund ihres jetzigen Arbeitsverdienstes durch Statut geregelt sind.

Teilweise invalide Mitglieder, die in der früheren Beitragsklasse während des letzten Jahres nicht ausbezahlt waren, erhalten, wenn sie in der durch den verminderten Arbeitsverdienst bedingten Lohnklasse noch nicht 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, die Unterstützung der früheren Beitragsklasse.

Teilweise invalide Mitglieder erhalten bei mehr als 52 wöchentlichem Beitragszahlung die Unterstützung, die nach § 8 des Statuts für die betreffende Beitragsklasse vorgesehen ist.

Ganz invalide Mitglieder können sich ihre Rechte erhalten, wenn sie sich auf Grund des § 14 des Statuts vorläufig abmelden. Nach Ablauf von je 52 Wochen ist die weiterbestehende Invalidität nachzuweisen.

Fraunschweig und Breslau: Arbeitslose und kranke Mitglieder, die bezugsberechtigt sind, zahlen in allen Klassen den vollen Wochenbeitrag, welcher von der Unterstützung in Abzug kommt.

Crimmitschau: Arbeitslose, streikende und kranke Mitglieder zahlen in den ersten beiden Klassen pro Woche 15 Pf., in der 3., 4. und 5. Klasse 25 Pf. Beitrag.

Darmstadt: Arbeitslose und kranke Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

Leipzig: Für Wochen, wo eine Beitragspflicht nicht besteht, sind Marken unentgeltlich zu Heben. Die Erwerbslosigkeit muß der Bewerfungsstelle von Woche zu Woche nachgewiesen werden.

Plauen: Bei Arbeitslosigkeit werden die vollen Beiträge erhoben.

Stuttgart: Allen Mitgliedern ist es freigestellt, in die nächst höhere Klasse zu zahlen.

§ 8. Arbeitslosenunterstützung.

Verbands-Vorstand: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Woche in der

| | |
|--|---------|
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen à 20 Pf. | 4,20 M. |
| 2. Klasse " 104 " " " " " | 4,80 " |
| 3. Klasse " 52 " " " " " | 5,40 " |
| 4. Klasse " 104 " " " " " | 6,80 " |
| 5. Klasse " 156 " " " " " | 7,20 " |
| " 208 " " " " " | 8,40 " |
| " 260 " " " " " | 9,60 " |
| " 104 " " " " " | 12,00 " |
| " 156 " " " " " | 13,50 " |
| " 208 " " " " " | 15,00 " |

Dem nächsten Absatz neu anfügen: „Einzeltage werden nur dann bezahlt, wenn das Mitglied in einer Kalenderwoche mindestens 4 Tage arbeitslos war“.

Breslau:

| | |
|----------------------------------|---------|
| Klasse 1 nach 52 Wochenbeiträgen | 3,60 M. |
| " 2 " 104 " " " " | 4,20 " |
| " 3 " 52 " " " " | 4,80 " |
| " 4 " 104 " " " " | 5,10 " |
| " 5 " 52 " " " " | 5,40 " |
| " 6 " 104 " " " " | 6,00 " |
| " 7 " 156 " " " " | 6,80 " |
| " 8 " 208 " " " " | 7,20 " |
| " 9 " 52 " " " " | 7,80 " |
| " 10 " 104 " " " " | 8,40 " |
| " 11 " 156 " " " " | 9,00 " |
| " 12 " 208 " " " " | 9,60 " |
| " 13 " 52 " " " " | 10,20 " |
| " 14 " 104 " " " " | 10,80 " |
| " 15 " 156 " " " " | 12,00 " |

Frankfurt:

| | |
|----------------------------------|---------|
| 6 Klasse nach 52 Wochenbeiträgen | 8,00 M. |
| " 104 " " " " " | 11,00 " |
| " 156 " " " " " | 13,00 " |
| " 208 " " " " " | 14,50 " |
| " 260 " " " " " | 16,00 " |

Kaufbeuren:

| | |
|--|---------|
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen à 20 Pf. | 4,40 M. |
| 2. " " 104 " " " " " | 5,00 " |
| 3. " " 52 " " " " " | 5,40 " |
| " " 104 " " " " " | 6,00 " |
| " " 52 " " " " " | 6,40 " |
| " " 104 " " " " " | 6,80 " |
| " " 156 " " " " " | 7,40 " |
| 4. " " 52 " " " " " | 7,40 " |
| " " 104 " " " " " | 7,80 " |
| " " 156 " " " " " | 8,60 " |
| " " 208 " " " " " | 10,00 " |
| 5. " " 52 " " " " " | 8,60 " |
| " " 104 " " " " " | 9,60 " |
| " " 156 " " " " " | 10,50 " |
| " " 208 " " " " " | 12,00 " |
| " " 260 " " " " " | 13,00 " |

Leipzig: Die Arbeitslosenunterstützung der 1. Staffel in Klasse V ist von 7,20 M. auf 8,40 M. zu erhöhen.

Mainz und Wiesbaden:

| | |
|--|---------|
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen à 25 Pf. | 4,80 M. |
| " 104 " " " " " | 5,40 " |
| " 52 " " " " " | 5,40 " |
| " 104 " " " " " | 6,00 " |
| " 52 " " " " " | 6,00 " |
| " 104 " " " " " | 6,80 " |
| " 156 " " " " " | 8,00 " |
| " 52 " " " " " | 7,00 " |
| " 104 " " " " " | 8,00 " |
| " 156 " " " " " | 10,00 " |
| " 208 " " " " " | 12,00 " |
| " 52 " " " " " | 7,60 " |
| " 104 " " " " " | 10,00 " |
| " 156 " " " " " | 12,00 " |
| " 208 " " " " " | 13,50 " |
| " 260 " " " " " | 15,00 " |

München: Die Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der einbezahlten Gesamtsumme. Sie beträgt pro Woche in der

1. Klasse nach geleisteten 52 Beiträgen von 25 Pf. oder einer einbezahlten Gesamtsumme von 13 M. wöchentlich 4,20 M., nach geleisteten 104 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 26 M. wöchentlich 4,80 M.;

2. Klasse nach geleisteten 52 Beiträgen von 30 Pf. oder einer einbezahlten Gesamtsumme von 15,60 M. wöchentlich 4,80 M., nach geleisteten 104 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 31,20 M. wöchentlich 5,40 M.;

3. Klasse nach geleisteten 52 Beiträgen von 35 Pf. oder einer einbezahlten Gesamtsumme von 18,20 M. wöchentlich 5,40 M., nach geleisteten 104 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 36,40 M. wöchentlich 6,30 M., nach geleisteten 156 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 54,60 M. wöchentlich 7,20 M.;

4. Klasse nach geleisteten 52 Beiträgen von 45 Pf. oder einer einbezahlten Gesamtsumme von 23,40 M. wöchentlich 6,30 M., nach geleisteten 104 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 46,80 M. wöchentlich 7,20 M., nach geleisteten 156 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 70,20 M. wöchentlich 8,40 M., nach geleisteten 208 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 93,60 M. wöchentlich 9,60 M.;

5. Klasse nach geleisteten 52 Beiträgen von 60 Pf. oder einer einbezahlten Gesamtsumme von 31,20 M. wöchentlich 7,20 M., nach geleisteten 104 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 62,40 M. wöchentlich 10,20 M., nach geleisteten 156 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 93,60 M. wöchentlich 12,— M., nach geleisteten 208 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 124,80 M. wöchentlich 13,50 M., nach geleisteten 260 Beiträgen oder einbezahlten Gesamtsumme von 156,— M. wöchentlich 15,— M.

Stuttgart:

Klasse 1—4 wie bisher.

| | |
|---------------------|---------|
| 5 nach 52 Beiträgen | 7,20 M. |
| " 104 " " " " " | 10,20 " |
| " 156 " " " " " | 12,00 " |
| " 6 " 52 " " " " " | 10,20 " |
| " 7 " 104 " " " " " | 12,00 " |
| " 8 " 156 " " " " " | 13,50 " |

Bittau: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt in Klasse 5

| | |
|-------------------------|-------------------|
| nach 52 Wochenbeiträgen | 7,20 M. pro Woche |
| " 104 " " " " " | 8,40 " " " |
| " 156 " " " " " | 9,60 " " " |
| " 208 " " " " " | 10,80 " " " |
| " 260 " " " " " | 12,00 " " " |

Mugshurg: Dem § 8 ist anzufügen, daß Mitglieder, welche länger als drei Tage von ihrer Arbeit auszufallen haben, die Arbeitslosenunterstützung zu gewähren ist.

Bayern: Dem § 8 des Statuts ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

Arbeitslosenunterstützung wird nicht ausbezahlt: 1. Wenn ein Mitglied freiwillig ohne genügenden Grund eine tariflich oder nach dem örtlichen Verhältnis entlohnte Stellung verläßt; 2. Wenn es die von den Arbeitsnachweiser oder Ortsverwaltungen vorgesehene Kontrollbestimmungen nicht innehält; Wenn ein Mitglied sich weigert, tariflich oder nach örtlichem Vertrag entlohnte Stellung anzunehmen.

Frankfurt: Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 7. Tage an gezahlt bis zur Höchstdauer von 60 Tagen.

Mainz: Absatz 8 soll lauten: Die Arbeitslosenunterstützung wird vom 4. Tage an gezahlt bis zur Höchstdauer von 60 Tagen.

§ 8. Krankenunterstützung.

Verbands-Vorstand: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche in der

| | |
|--|---------|
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen à 20 Pf. | 2,10 M. |
| 2. " " 52 " " " " " | 2,40 " |
| 3. " " 52 " " " " " | 2,70 " |
| 4. " " 52 " " " " " | 3,— " |
| " " 104 " " " " " | 3,80 " |
| 5. " " 156 " " " " " | 3,80 " |
| " " 52 " " " " " | 3,80 " |
| " " 104 " " " " " | 3,80 " |
| " " 156 " " " " " | 4,20 " |

In dem hierauf folgenden Absatz soll es in der zweiten Zeile anstatt „länger als fünf“, mindestens sechs“ und in der letzten Zeile anstatt „30“ „36“ lauten.

Breslau:

| | |
|----------------------------|------|
| Klasse 1 nach 52 Beiträgen | 1,80 |
| " 2 " 52 " " " " | 2,25 |
| " 3 " 52 " " " " | 2,70 |
| " 4 " 52 " " " " | 3,60 |
| " " 104 " " " " | 3,90 |
| " 5 " 52 " " " " | 4,50 |
| " " 104 " " " " | 4,80 |

Darmstadt: Die Krankenunterstützung beträgt in der

| | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen | 2,40 M. |
| 2. " " 52 " " " " " | 2,70 " |
| 2 " " 52 " " " " " | 3,00 " |
| " " 104 " " " " " | 3,30 " |
| 4. " " 52 " " " " " | 3,30 " |
| " " 104 " " " " " | 3,60 " |
| " " 156 " " " " " | 4,20 " |
| 5. " " 52 " " " " " | 4,20 " |
| " " 104 " " " " " | 4,50 " |
| " " 156 " " " " " | 4,80 " |

Frankfurt:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| 6. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen | 3,60 M. |
| " 104 " " " " " | 3,90 " |
| " 156 " " " " " | 4,50 " |

Kaufbeuren:

| | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Klasse nach 52 Beiträgen | 2,50 M. |
| " 104 " " " " " | 2,80 " |
| 2. " " 52 " " " " " | 3,00 " |
| " " 104 " " " " " | 3,30 " |
| 3. " " 52 " " " " " | 3,80 " |
| " " 104 " " " " " | 3,90 " |
| 4. " " 52 " " " " " | 3,70 " |
| " " 104 " " " " " | 3,90 " |
| " " 156 " " " " " | 4,20 " |
| 5. " " 52 " " " " " | 3,90 " |
| " " 104 " " " " " | 4,20 " |
| " " 156 " " " " " | 4,80 " |
| " " 208 " " " " " | 5,40 " |
| " " 260 " " " " " | 6,00 " |

Die Krankenunterstützung wird vom 1. Tage an bezahlt, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert, bis zur Höchstdauer von 36 Tagen.

Leipzig: Bei einer Beitragszahlung von 25 Pf. bis zu 60 Pf. ist das Krankengeld in der 1. bis 3. Klasse um 30 Pf. und in der 4. und 5. Klasse um 60 Pf. pro Woche zu erhöhen.

München: Die Krankenunterstützung beträgt pro Woche in der

| | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Klasse nach 52 Wochenbeiträgen | 2,10 M. |
| " 104 " " " " " | 2,40 " |
| 2. " " 52 " " " " " | 2,40 " |
| " " 104 " " " " " | 2,70 " |
| 3. " " 52 " " " " " | 2,70 " |
| " " 104 " " " " " | 3,00 " |
| " " 156 " " " " " | 3,80 " |
| 4. " " 52 " " " " " | 3,00 " |
| " " 104 " " " " " | 3,80 " |
| " " 156 " " " " " | 3,80 " |
| " " 208 " " " " " | 4,20 " |
| 5. " " 52 " " " " " | 3,60 " |
| " " 104 " " " " " | 4,20 " |
| " " 156 " " " " " | 4,80 " |
| " " 208 " " " " " | 5,40 " |
| " " 260 " " " " " | 6,00 " |

Mürnberg:

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Klasse 3 nach 104 Wochenbeitr. | 3,00 M. pro Woche |
| " 4 " 208 " " " " " | 3,90 " " " |
| " 5 " 208 " " " " " | 4,50 " " " |

Stuttgart: Klasse 1—4 wie bisher.

| | |
|----------------------------|---------|
| Klasse 5 nach 52 Beiträgen | 3,60 M. |
| " 104 " " " " " | 4,20 " |
| " 156 " " " " " | 5,10 " |
| " 6 " 52 " " " " " | 4,20 " |
| " " 104 " " " " " | 5,10 " |
| " " 156 " " " " " | 6,00 " |

Leipzig: Die Wöchnerinnenunterstützung beträgt:

| | |
|-----------|---------|
| 1. Klasse | 6,— M. |
| 2. Klasse | 8,— M. |
| 3. Klasse | 10,— M. |
| 4. Klasse | 12,— M. |

Stuttgart: Die Wöchnerinnen-Unterstützung beträgt

Die Wöchnerinnen-Unterstützung beträgt
in Klasse 1 und 2 8 Mk.
" " 3 " 4 9 " "
" " 5 " 6 10 "

Frankfurt: Die Krankenunterstützung wird vom 7. Tage an gezahlt bis zur Höchstdauer von 30 Tagen.

Karlsruhe: Für die 6. Klasse sollen die Unterstufungen dieselbe Höhe haben wie in der bisherigen 5. Klasse.

Leipzig: Die jährliche Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Wochenbett zusammen wird bis zur doppelten Höhe der geleisteten Jahresbeiträge gezahlt.

Zur Berechnung gelangen die Beiträge bis zur Dauer von 5 Jahren resp. 260 Marken.

Hat ein Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre die höchste Unterstützung bezogen (das ist das Doppelte von den geleisteten Beiträgen bis zu 260), gilt dieses als ausgereinert und beginnt nach der bezeichneten Karenzzeit des § 9 in derselben Klasse von vorn an zu berechnen.

Zur Berechnung vom Jahr zu Jahr gelangen nur volle Jahresbeiträge und zwar 52 zu 52 Beiträge usw. auch mit Unterbrechung.

Streit-, Aussperrungs- und Maßregelungsunterstützung wird in diese Begrenzung nicht einbezogen.

Mainz: Absatz 10. Die Krankenunterstützung vom 4. Tage an gezahlt bis zur Höchstdauer von 30 Tagen.

München: Die Arbeitslosen-Unterstützung wird auf die Dauer von 10 Wochen, die Kranken-Unterstützung auf die Dauer von 5 Wochen gewährt.

Ausgereinerte arbeitslose Mitglieder erhalten nach neuer 26 wöchentlicher Beitragsleistung wieder die erste Staffellung der betreffenden Beitragsklasse.

Die in der Krankenunterstützung ausgereinerten Mitglieder erhalten erst nach weiterer 52 wöchentlicher Beitragsleistung die erste Staffellung der betreffenden Beitragsklasse.

Teilweise ausgereinerte Mitglieder können bei erneuter Arbeitslosigkeit oder Krankheit, den Rest der gleich hohen vorher bezogenen Unterstützung erhalten, und beziehen dann sofort 26 Beitragsleistungen zwischen der ersten und zweiten Arbeitslosigkeit, — 52 Beiträge zwischen der ersten und zweiten Krankheitserfolgen, den Unterstufungsbeitrag der ersten Staffellung der in Betracht kommenden Klasse, jedoch mit dem Rest nicht länger wie auf die Dauer von 10 Wochen bei Arbeitslosigkeit und 5 Wochen bei Krankheit.

§ 8. Streitunterstützung.

Verbands-Vorstand: Im zweiten Absatz (Streitunterstützung), zweite Zeile ist anstatt „länger als drei“ zu setzen: „mindestens vier“.

Im dritten Absatz sind in der dritten Zeile die Worte „es“ bis „Auszahlung“ zu streichen.

Zwischen dem dritten und vierten Absatz ist folgender neue Absatz einzufügen: „Streitunterstützung wird bis zur Aufhebung oder Beendigung des Streits bezahlt, aber höchstens auf die Dauer von zehn Wochen; nach dieser Zeit erhalten die bezugsberechtigten Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung. Mitglieder, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in einen Streit treten, haben keinen Anspruch auf Streit- oder Arbeitslosenunterstützung.“

Hamburg: Der letzte Satz im vorletzten Absatz soll lauten: „Die Höhe und Dauer derselben setzt der Verbands- und Ortsvorstand fest.“

§ 8. Maßregelung.

Verbands-Vorstand: Der letzte Absatz des § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Maßregelungsunterstützung beträgt drei Viertel des bisher bezogenen Wochenlohnes bis zur Dauer von 13 Wochen; nach Ablauf dieser Zeit erhalten bezugsberechtigte Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung.“

Für alle Unterstufungsbezüge gelangen nur volle Tage zur Auszahlung; für solche Tage, an denen auch nur teilweise gearbeitet wird, zählt der Verband keine Unterstufung.“

Frankfurt: Im Absatz 1 folgende Worte zu streichen: „so lange gezahlt, bis den Mitgliedern andere Arbeit nachgewiesen ist“. Dafür ist anzufügen: „Die Unterstützung wird bis zur Dauer von 13 Wochen ausbezahlt. In ganz besonderen Fällen kann auf Anweisung des Hauptverbandes die Unterstützung auch länger gezahlt werden.“

Halle: Der letzte Absatz soll lauten: „Die Maßregelungsunterstützung beträgt drei Viertel des Lohnes bis zur Dauer von 13 Wochen, nach Ablauf dieser Zeit erhalten bezugsberechtigte

Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung. Nicht bezugsberechtigte Mitglieder erhalten die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.“

Neue Unterstufungsbezüge.

Braunschweig: Beim Tode eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen eine Sterbeunterstützung in der

| | |
|------------------------------|--------|
| 1. Klasse nach 156 Beiträgen | 20 Mk. |
| 1. " " 260 | " 30 " |
| 2. " " 156 | " 25 " |
| 2. " " 260 | " 35 " |
| 3. " " 156 | " 30 " |
| 3. " " 260 | " 40 " |
| 4. " " 156 | " 35 " |
| 4. " " 260 | " 45 " |
| 5. " " 156 | " 40 " |
| 5. " " 260 | " 50 " |

Dieser Antrag tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Halle: Die Einführung einer Sterbekasse oder Alters- und Invalidenrente soll beschlossen werden.

Hamburg: Als neue Unterstufungsarten sind einzuführen: a) Sterbeunterstützung, b) Unterstützung für zum Militär eingezogene Mitglieder bis zu sechs Wochen in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach Klassen und Sätzen derselben.

Silbesheim:

| | |
|------------------------------|--------|
| 1. Klasse nach 156 Beiträgen | 20 Mk. |
| 1. " " 260 | " 30 " |
| 2. " " 156 | " 25 " |
| 2. " " 260 | " 35 " |
| 3. " " 156 | " 30 " |
| 3. " " 260 | " 40 " |
| 4. " " 156 | " 35 " |
| 4. " " 260 | " 45 " |
| 5. " " 156 | " 40 " |
| 5. " " 260 | " 50 " |

Karlsruhe: Verheiratete Mitglieder, denen an Ort keine Arbeitsgelegenheit geboten werden kann und mindestens drei Jahre Mitglied sind, erhalten die Hälfte der notwendigen Umzugskosten, wenn sie an einem anderen Orte dauernde Stellung angenommen haben.

Königsberg: Mitglieder mit mehr als dreijähriger Mitgliedschaft erhalten ein Sterbegeld von 20 Mk.

§ 9. Verbands-Vorstand: § 9 erhält folgende Neufassung:

„Innerhalb eines Kalenderjahres darf nur einmal die höchstzulässige Unterstützung ausbezahlt werden. Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbetrag bezogen, so kann es nach 26 gezahlten Beiträgen bei Arbeitslosigkeit und 52 gezahlten Beiträgen bei Krankheit, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, aufs neue, und zwar von vorne an in derjenigen Klasse beziehen, in welcher es vormals Unterstützung bezogen hat.“

Hat das Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sofern weniger als 26 bzw. 52 Beiträge seit Bezug der letzten Unterstützung bezahlt sind, der restliche Teil zu.

Ist ein Mitglied auf Grund seines Lohnes in eine höhere Beitragsklasse übergetreten, so werden im Unterstufungsfalle die gezahlten Beiträge für die höhere Klasse umgerechnet.

Berlin: § 9 erhält folgende Fassung:

Eine Karenzzeit von 26 Wochenbeitragsleistung bei Arbeitslosenunterstützung und 52 Wochenbeitragsleistung bei Krankenunterstützung ist bei Ausgereinerten zwischen dem alten und neuen Kalenderjahre einzuhalten.

Bei nicht ausgereinerten Mitgliedern werden die Unterstufungsstage mitgerechnet, welche bei Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 26 Wochen, bei Krankheit innerhalb der letzten 52 Wochen ausbezahlt sind.

Innerhalb eines Kalenderjahres darf nur einmal die höchst zulässige Unterstützung ausbezahlt werden.

Darmstadt: Hinter „ausbezahlt werden“ (3. Zeile) zu setzen: „Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbeitrag bezogen, so kann es nach 52 gezahlten Beiträgen bei Arbeitslosigkeit und 52 gezahlten Beiträgen bei Krankheit.“

Leipzig: Im zweiten Absatz zweite Zeile sind die Worte „länger als“ zu streichen.

§ 10. Verbands-Vorstand: Die Zeilen 8 und 9 im ersten Absatz sind zu streichen und dafür zu setzen: „bis zur Höchstdauer von dreizehn Wochen bezahlt. Nach Ablauf dieser Zeit erhalten bezugsberechtigte Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung.“

Dresden: Der erste Absatz soll lauten: Mitglieder, welche infolge ihres Eintretens für

die Interessen des Verbandes und der Tarifgemeinschaft ihrer Stellung verlustig gehen, sind als gemäßigert zu betrachten und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft drei Viertel ihres Lohnes als Unterstützung. Dieselben sind als erste im Arbeitsnachweis vor allen übrigen Arbeitslosen zu berücksichtigen. Maßregelungs-Unterstützung wird 13 Wochen gezahlt. Jedoch hat der Verbandsvorstand das Recht, auf Antrag der betreffenden Ortsverwaltung dieselbe bis auf weiteres zu bewilligen. Ob eine Maßregelung vorliegt, entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand. Um unnötige Opfer an Existenz zu vermeiden, dürfen nur Personen die Agitation innerhalb der Geschäfte betreiben, die hierzu die Genehmigung des Ortsverbandes erhalten haben. Ebenso sind Mißstände u. a. m. erst nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes öffentlich in Versammlungen oder Zeitungen zu kritisieren. Zutwischenhandlungen schließen bei Maßregelungen jeden Unterstufungsanspruch aus.

§ 11. Verbands-Vorstand: Der zweite Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Nur die vom Verbandsvorstand gelieferten Nützlichkeitsformulare sind gültig.“

§ 13. Verbands-Vorstand: In der dritten Zeile ist hinter dem Worte „arbeitslos“ einzufügen: „und noch nicht bezugsberechtigt“. In der letzten Zeile ist an das Wort „Tage“ anzufügen: „nach Maßgabe des § 8, letzter Absatz“. Berlin: Der § 14 erhält folgende Fassung: Weibliche Mitglieder, welche ihrer Verheiratung oder besonderer Familienverhältnisse wegen gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, können sich vorläufig abmelden.

Die Uebnahme von Geschäften oder Ausübung anderer gewerblichen Arbeiten berechtigen nicht zur vorläufigen Abmeldung.

Solchen Geschäftsinhabern wird aber freigestellt, Mitglied unter den statutarischen Bedingungen zu bleiben.

Mitglieder, welche zu einem anderen Beruf übergehen, haben ihren Uebertritt, soweit sie nicht in Buch- oder Steindruckereien oder damit in Verbindung stehenden Institutionen beschäftigt sind, bei der dann zuständigen Gewerkschaft mindestens nach 13 Wochen zu bewerkstelligen.

Hamburg: Am Schlusse anfügen: „Militärpflichtige treten nach Beendigung ihrer zwei- oder dreijährigen Dienstzeit sofort in ihre vollen Unterstufungsrechte ein.“

§ 14. Hamburg: Der Verbandstag möge den Verbandsvorstand beauftragen, daß er eine Regelung insofern anbahnt, daß Uebergetretene aus anderen Verbänden innerhalb der 13 wöchentlichen Karenzzeit nicht ohne Unterstützung sind.

Leipzig: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche bereits ein Vierteljahr im Drucker- oder Verlegerberufe arbeiten und einer anderen Gewerkschaft angehören, können ohne Eintrittsgeld bei uns übertreten. Dieselben erhalten nach sechs Wochen Beitragsleistung die bei uns nach 52 Wochen gewährte Unterstützung. Beträgt die Arbeitslosenunterstützung ihrer früheren Gewerkschaft eine höhere Summe, so kann die Ortsverwaltung in „dieser Beziehung“ dieselbe Höhe bewilligen, soweit unser Statut hierfür ausreichend ist. Verbindung für Uebergetretene ist, daß selbige ihren Verpflichtungen daselbst nachgekommen sind und sich zuvor zum Uebertritt daselbst abgemeldet haben.

München: Vor dem letzten Satz einzufügen: „Jedoch können die Beiträge nicht höher berechnet werden, wie die der Mitglieder unseres Verbandes. Bereits bezogene Unterstufungen im alten Verband, müssen auch bei uns zur Anrechnung gebracht werden.“

§ 16. Hamburg: Der Gauagitation muß in Zukunft mehr Spielraum gelassen werden. Der Verbandstag möge hier eine Regelung schaffen und zwar dahingehend, daß eine festgelegte Arbeitsform ausgestellt wird.

Köln: Im dritten Absatz, Zeile 2, hinter Verbands- neu einfügen: „resp. Gauverbandes“.

§ 17. Verbands-Vorstand: Folgender neuer Absatz ist anzufügen:

„Zur Deckung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen 5 Prozent der Einnahmen. Für Zahlstellen, die nachweislich mit den 5 Prozent der Einnahmen die Unkosten für Kartellbeiträge, Sitzungen, Remunerationen und Bortis nicht decken können, übernimmt der Verband die Kostenbedeckung. Der Verbandsvorstand hat bei der Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Kosten ein Vorschlags- und Befähigungsrecht. Solche Zahlstellen erhalten keine Prozente. Die Remuneration kann für solche Orte im Höchsthöhe 50 Pf. pro Jahr und Mitglied betragen, wobei 40 geleistete Beiträge die Grundlage bilden. Die Remuneration wird jährlich ausbezahlt.“

Altenburg: Zahlstellen unter 100 Mitglieder erhalten 15 Prozent Verwaltungskosten. **Crimmitschau:** Die Remuneration beträgt pro Mitglied und Jahr 1 Mk. **Darmstadt:** Den Zahlstellen sind 15 Proz. der Einnahmen zu überlassen.

Rönigsberg: Die Kosten für Kartelle und Arbeitersekretariate in Zahlstellen mit weniger als 200 Mitgliedern übernimmt die Zentralkasse. Solche Zahlstellen erhalten fünf Prozent von den Einnahmen und haben daraus sämtliche örtliche Verwaltungsausgaben zu decken.

Wittenberg: Zahlstellen unter 100 Mitglieder erhalten 15 Prozent der Einnahmen für Verwaltungskosten, oder es werden aus der Hauptkasse sämtliche Ausgaben gedeckt. Die Remunerationen für Ortsvorstände, Kassierer und Schriftführer werden aus der Verbandskasse gezahlt.

Wittenberg: Den Zahlstellen werden zur Deckung der Unkosten für Kartellbeitrag, Postis und Sitzungen 7½ Prozent der Einnahmen überlassen.

§ 18. Verbands-Vorstand: Zwischen dem ersten und zweiten Absatz ist folgender neue Absatz einzufügen: „Der Vorstand einer Zahlstelle, die als Gauvorort gilt, bildet gleichzeitig den Gauvorstand. Dieser hat die Gaugitation zu fördern und sonstige, den Gau betreffende Arbeiten zu erledigen.“

Röln: Im dritten Absatz, Zeile 3, und im vierten Absatz, Zeile 2, hinter Verbands- neu einfügen „resp. Gauvorstand“.

Röln: Im § 1, Zeile 7, sowie im § 2 und im § 3, Zeile 3, hinter Verbands- neu einfügen „und Gauvorstand“.

§ 21. Verbands-Vorstand: Als b ist zu setzen: „aus den Gauvorständen“. b und c werden als c und d bezeichnet.

Hamburg: Die Verwaltung des Verbandes besteht: a) aus dem Verbandsvorstand, b) aus den Gauvorständen, c) aus den Ortsvorständen, d) aus dem Ausschuss, e) aus dem Verbandsrat.

Verbandsausschuss: Der Ausschuss besteht aus 5 Personen; den Sitz bestimmt der Verbandsrat. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Zahlstelle am Sitz desselben mittels Stimmzettel. Er hat sich innerhalb 4 Wochen nach Stattfinden des Verbandstages zu konstituieren und dies im Organ bekannt zu geben. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinsam mit dem Verbandsvorstand die im § 26 und 27 bezeichneten Funktionen auszuüben.

Die Funktionen der bisherigen Prekommission gehen auf den Ausschuss über.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstag. Ersatzwahlen nimmt die Zahlstelle am Sitz des Ausschusses vor.

Magdeburg: Zur Schlichtung von Differenzen zwischen Hauptvorstand und Mitgliedern wird ein Ausschuss von fünf Personen sowie zwei Ersatzleuten gewählt. Diese dürfen keine besoldeten Beamten sein. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, seine Tätigkeit erstreckt sich von Verbandstag zu Verbandstag.

§ 23. München: Im zweiten Satz soll hinter „Verbandsrat“ eingefügt werden: „Durch eine aus den Delegierten bestehende Wahlkommission.“

Verbands-Vorstand: Das in den §§ 24, 25 und ferner vorkommende Wort „Publikationsorgan“ wird in „Verbandsorgan“ umgeändert.

§ 28. Hamburg: Die Angestellten sind zum Verbandstage ohne Wahl zugelassen, jedoch darf jede Zahlstelle nur einen Angestellten entsenden.

Dresden: Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Verbandstag besteht aus den durch die Abstimmung in den einzelnen Zahlstellen hervorgegangenen Delegierten, wobei die einfache Majorität entscheidet, und dem Verbandsvorstand. Stimmrechtlich sind jedoch nur die gewählten Delegierten der Zahlstellen, dem Verbandsvorstand steht nur beratende Stimme zu.“

München: Nach dem ersten Absatz soll eingeschaltet werden: „Die Gauleiter brauchen als Delegierte nicht gewählt zu werden und haben die Pflicht, dem Verbandstag beizuwohnen.“

Widau: Absatz II des § 28 und Absatz III und IV des § 29 werden gestrichen. Dafür soll

gefügt werden: „Der Verbandstag besteht aus Delegierten, welche von den Mitgliedern der Gau gewählt werden, wobei einfache Majorität entscheidet. Zahlstellen innerhalb eines Gaus bis zu 500 Mitglieder sind berechtigt, einen Kandidaten zu nominieren, über 500 zwei, über 1000 drei, über 1600 vier, über 2200 fünf, über 3000 sechs. Jedes weitere Tausend einen Kandidaten mehr. Sämtliche Kandidaten stehen zur Wahl.“

§ 29. Berlin und Nürnberg: Absatz 3 soll lauten:

Zum Verbandstage entsenden je 300 Mitglieder einen Delegierten. Zahlstellen unter 300 Mitgliedern werden zu diesem Zwecke zusammengelegt.

Widau: Dem Absatz V folgendes hinzuzufügen: „Und nach dieser Mitgliederzahl wird die zu entsendende Delegiertenzahl in den Gauen berechnet. Es können dann nur soviel Delegierte gewählt werden, als einem Gau zustehen.“

§ 30. Verbands-Vorstand: Dem dritten Absatz ist anzufügen: „der im Verbandsrat Sitz und Stimme hat“.

Frankfurt: Soll in der 3. Zeile anstatt „Sonntags“, „Freitag“ heißen.

Unterstützungs- und Streitreglement.

Verbands-Vorstand: § 1. (Allgemeine Verhaltensmaßregeln.) Letzte Zeile von „und“ bis „befreit“ streichen.

§ 1. (Streiks.) Erste Zeile, das Wort „Angriffs-“ streichen.

§ 3. (Streiks) ist ganz zu streichen.

§ 11 wird als zweiter Absatz dem § 10 angefügt mit folgenden Worten als Einleitung: „für solche richtet sich“.

Leipzig: Der § 13 soll lauten: „Ist bei einem Streik keine Aussicht auf Erfolg vorhanden, so hat der Verbandsrat das Recht, nach eingehender Prüfung im Einverständnis mit der Streit- und Gauleitung den Streik für beendet zu erklären.“

§ 16 ist im Sinne der §§ 8 und 10 des Verbandsstatuts (Maßregelung) zu ändern.

b. Allgemeine Anträge.

Verbands-Vorstand: Gehaltsregulierung der Angestellten:

Das im Laufe der Jahre zu erreichende Höchstgehalt soll in jeder Gruppe um 300,— Mk. erhöht werden.

Die Gehaltssteigerungen, die bisher 80,— Mk. pro Jahr betragen, sollen auf 100,— Mk. pro Jahr erhöht werden.

Berlin: Der Verbandstag wolle beschließen: 1. Der Verbandsrat ist verpflichtet, für die Durchführung aller in ideeller wie materieller Hinsicht gefassten Beschlüsse des Verbandstages Sorge zu tragen.

2. Die in materieller Beziehung (Erhöhung oder Erniedrigung der Beitrags- oder Unterstützungsätze usw.) gefassten Verbandstagsbeschlüsse dürfen nur auf den Verbandstagen abgeändert werden.

3. Die zur Zusammenstellung des Verbandstagsprotokolls auf dem Verbandstage zu ernennende Redaktionskommission hat auch die Kommentierung des neuen Verbandsstatuts vorzunehmen.

4. Der Kommentar muß allen Zahlstellenvorständen und Gauleitern innerhalb eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen Statuts zugeestellt werden.

5. Der nächste Verbandstag findet in Berlin statt.

Braunschweig: Der Verbandstag wolle beschließen, daß auf dem nächsten Gewerkschaftskongress von unseren Delegierten beantragt wird, uns alle in anderen Verbänden organisierten Berufscollegen und Kolleginnen zu überweisen.

Braunschweig: Der Verbandstag möchte ferner beschließen, daß in plötzlich auftauchenden Differenzen mit den Unternehmern, die nach Lage der Sache keinen Ausschuss erbulden können, der Gauleiter, oder wenn dieser verhindert sein sollte, einzugreifen, die betr. Zahlstellenvorstände die Vollmacht haben, eigenmächtig die nötigen Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

Weslau: Der Verband führt den Titel „Deutscher Druckerarbeiter-Verband“.

Crimmitschau: 1. Der Vorschlag der Zahlstelle Crimmitschau ist zu streichen.

2. Der Verbandstag möge Schritte dazu einleiten, eine Verschmelzung der Verbände der Steindruck- und Lithographen, des Buchdrucker-Verbandes mit dem Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen herbeizuführen.

Dresden: 1. Um die Agitation und Organisation in den graphischen Berufen einheitlicher

und erfolgreicher zu gestalten, wird der Verbandsrat beauftragt, mit allen graphischen Berufsverbänden Verhandlungen anzubahnen zur Schaffung eines einheitlichen Industrieverbandes aller in den graphischen Berufen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Die Umrechnungstabelle ist in Befehl zu bringen, dafür eine Karenzzeit von 13 Wochen in Kraft treten zu lassen.

3. Die Wahl der Delegierten zu den Gewerkschaftskongressen ist auf dem Verbandstage zu vollziehen.

Frankfurt: 1. Mitglieder, welche von einer Zahlstelle zur anderen reisen und sich nicht ordnungsgemäß abmelden, gehen ihrer Unterstufung verlustig.

2. Der Verbandsrat wird beauftragt, geeignete Platze herzustellen, welche auf die Mitgliedschaft unseres Verbandes hinweisen und aus denen Name und Wohnung des Vorsitzenden und Kassierers zu ersehen ist.

Röln: Damit die Agitation im Gau Rheinland-Bestellen intensiver betrieben werden kann, wird beantragt, dem Gauvorstand eine vom Verbandstag festzusetzende Pauschalsumme zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung der Gauvorstand beim jeweiligen Quartalsbericht dem Verbandsrat detaillierte Abrechnung zu geben hat.

Hamburg: Die Umrechnung ist in einer geregelten deutschen Form dem Verbandsrat mit anzufügen.

Hannover: 1. Der Verbandstag möge entscheiden, ob die Gauleiter-Konferenz berechtigt war, die Unterstützungsätze, die der Verbandstag beschlossen hatte, abzuändern.

2. Dem Verbandstag wird anheimgegeben, dahin zu wirken, daß sich sämtliche Verwaltungskosten verringern, und die Ersparnisse dem Kampffond zugeführt werden.

3. In allen Orten, wo örtliche Tarife abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden sollen, ist die Forderung auf Gewährung von Sommerurlaub unter Fortbezug des Lohnes aufzunehmen.

4. Der nächste Verbandstag soll in Hannover stattfinden.

5. Der Verbandsrat soll beauftragt werden, mit den graphischen Verbänden Verhandlungen zu pflegen, zwecks Gründung eines graphischen Industrieverbandes.

Karlsruhe: Zur Teilnahme an den kommenden gewerkschaftlichen Unterrichtskursen sind die befähigten Funktionäre der kleineren Zahlstellen mehr wie bisher heranzuziehen.

Karlsruhe: Der Vorschlag der Ortskasse Karlsruhe in Höhe von 200 Mk. ist auf die Verbandskasse zu übernehmen.

Rönigsberg und Danzig: Im Gau XII hat eine intensive planmäßige Agitation einzusetzen, wozu die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen sind.

Leipzig: Die Gehaltsregulierung der Angestellten ist beim diesjährigen Verbandstag unberührt zu lassen.

Magdeburg: Die Unterstützung der durch den Streik bei der Firma Faber arbeitslos gewordenen aber nicht bezugsberechtigten Mitglieder hat die Hauptkasse zu tragen.

München: Der Titel des Verbandes soll geändert werden in „Deutscher Graphischer Hilfsarbeiterverband“.

Nürnberg: Der Gau 4, Bayern, ist zu trennen in Nord- und Südbayern.

Stuttgart: 1. Der Verbandsrat wird beauftragt, die Einnahmen und Ausgaben für Unterstützungen im Jahresbericht für jede einzelne Klasse gesondert bekannt zu geben.

2. Der Verbandsrat wird beauftragt, den Leitfadern zum Statut in einer Auflage herauszugeben, daß jedes Mitglied in den Ortsverwaltungen ein Exemplar erhalten kann.

3. Der Verbandstag beschließt in Rücksicht auf die nächstjährige mit größerer Arbeit verbundene Tarifunternehmung im Laufe dieses Winters mehr Kollegen wie seither auf die Gewerkschaftsschule zu entsenden.

4. Der Verbandstag beschließt, daß bei allen Verbandstagen, Konferenzen usw. nur Stenographen vom Deutschen Arbeiter-Stenographen-Bund, System Arents, zugezogen werden.

5. Der Verbandstag beschließt, daß alle Ausgaben, wie Bureaukosten-Einrichtung und Telefon auf die Verbandskasse übernommen werden.

6. Der Verbandstag beauftragt den Verbandsrat, dem nächsten Verbandstage eine Denkschrift vorzulegen darüber, ob und auf welcher Grundlage die Einführung einer Invaliden- oder Sterbe-Unterstützung möglich ist.